Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 20 (1922)

Artikel: Zur Geschichte des Basler Notariats
Autor: His, Eduard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113246

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geschichte des Basler Notariats.[1])

Von Eduard His.

Unter Notaren verstehen wir heute Personen, welche die Befugnis haben, Urkunden zu verfertigen mit öffentlichem Glauben, d. h. mit der Rechtswirkung, dass die vom Inhaber im rechtlichen Verfahren vorgewiesene notarialische Urkunde über den verurkundeten Inhalt einen vollen Beweis erbringt, der nur durch den der Gegenpartei aufliegenden Gegenbeweis, der Unechtheit der Urkunde oder der Unwahrheit ihres Inhalts entkräftet werden kann. Die Fähigkeit, Urkunden mit dieser Beweiskraft zu verfertigen, haben heute bei uns verschiedene öffentliche Beamte und Träger öffentlicher Funktionen. Im geschäftlichen Leben stehen die Notare als eigentliche Urkundspersonen in erster Linie. In Basel-Stadt hat sich bis heute die Eigenart erhalten, dass die Notare Privatpersonen mit privatem Beruf sind, denen obrigkeitlich die öffentlichrechtliche Funktion der öffentlichen Beurkundung übertragen worden ist. Man spricht hier vom sog. Privatnotariat, im Gegensatz zum sog. Amtsnotariat, nach welchem der Notar im Hauptberuf öffentlicher Beamter ist. Es soll hier versucht werden, darzustellen, wie die eigenartige Organisation des heutigen Basler Notariats zurückgeht auf die Regelung des gemeinen Rechts in Italien und Deutschland und mittelbar zusammenhängt mit dem Rechte des spätrömischen Kaiserreichs (Justinians). Allerdings gab es in Deutschland und auch im spätmittelalterlichen Basel schon vor der Rezeption des römischen Rechts „Notare", aber ihre Rechtsstellung und ihre Funktionen

[1]) Zum Teil nach einem im Basler Juristenverein am 26. April 1921 gehaltenen Vortrag.

Abkürzungen:

E. G. = Einführungsgesetz. N. G. = Notariatsgesetz (Basel-Stadt) von 1869 und 1911. N. O. = Notariatsordnung (deutsche v. 1512; Basler v. 1765). Rq. = Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land. Hsg. von Joh. Schnell 1856. St. A. = Staatsarchiv Basel-Stadt (mit weiterer Signatur). St. G. O. = Stadtgerichtsordnung (Basler) von 1719. Z. G. B. = Zivilgesetzbuch (schweizer.) von 1907.

waren von den gemeinrechtlichen spätern Notaren in wesentlichen Punkten verschieden.

1. Frühere Notare in Basel.

In Basel finden wir die ersten öffentlichen Notare erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Schon vorher aber stand die Schreibkunst und der Schreiberberuf in hoher Blüte. Im 13. Jahrhundert verbinden die Schreiber, bisweilen „notarii" genannt, zumal die im Dienste des Bischofs und des Domkapitels stehenden, neben bemerkenswerten künstlerischen und technischen Fähigkeiten oft auch ein ausgedehntes juristisches Wissen. Sie waren entweder beamtete Schreiber im Dienste eines geistlichen oder weltlichen Herrn oder gewerbsmässige Skriptoren. Selbst weibliche Schreiberinnen begegnen uns.[2])

Aber so sehr im 13. Jahrhundert die Kunst des Urkundenschreibens entwickelt war, — ein zur Verfügung des Publikums stehendes öffentliches Notariat bestand noch nicht. Das hat seinen Grund in der deutschrechtlichen Auffassung von der Beweiskraft der Urkunde. In Deutschland hatte sich nicht, wie in Italien, eine öffentlichrechtliche Beurkundung herausgebildet. Die Person, welche die Urkunde verfasste und schrieb, spielte keine Rolle. Oft war es ein unbekannter Schreiber oder Kanzlist oder ein ungenannter „notarius". Ihre besondere, erhöhte Beweiskraft erhielt die Urkunde erst durch die Unterzeichnung der anwesenden Zeugen und durch die Beifügung des Siegels des Ausstellers, die gerichtlichen Urkunden später

[2]) Rud. Wackernagel: Gesch. d. Stadt Basel. I. S. 169 f. Im Basler Urkundenbuch finden wir im Jahre 1248 (Urkb. I. 152) einen magister Radulfus rector ecclesiae de Wendswir notarius Basiliensis; dann 1253 und 1255 einen Rudolfus notarius episcopi Basil. (Urkb. I. 196, 213); dann 1255 einen Burchardus notarius prepositi Basiliensis (des Dompropsts) und 1260 einen Chono in derselben Eigenschaft (Urkb. I. 210, 287); 1285 begegnet ein Eginus notarius curie Basiliensis, ebenso als solcher 1286 ein Gerardus de Vriburgo und 1288 ein Albertus (Urkb II. 288, 292, 353). Auch die Bürgerschaft hatte einen Notar in ihrem Dienst: 1250 tritt als Zeuge und Urkundsperson auf „Burchardus plebanus de Brattele notarius civium Basiliensium, qui hoc conscripsit..." (Urkb. I. 177) und ähnlich im Jahre 1262 Burchardus... universitatis (civium Basiliensium) notarius (I. 306); vermutlich war dieses Notariat der Ursprung der Ratsschreiberstelle.

allerdings auch durch die Aufnahme des Inhalts in das Gerichtsprotokoll. In einer Stadt wie Basel galt daher die Beurkundung vor dem Stadtgericht (Schultheissengericht) lange Zeit als die sicherste Art der Urkundserrichtung.[3]) Eine konkurrierende Beurkundung, etwa durch geistliche Gerichte oder „offene Tabellionen" (Notare) wurde zurückgedämmt; am 24. September 1386 verfügten Bürgermeister, Ammeister, neue und alte Räte der Stadt, letztwillige Verfügungen von Stadtbürgern, die nicht, wie nach der Stadt Recht und Gewohnheit und altem Herkommen vor Schultheissengericht, sondern vor geistlichen Gerichten oder offenen Tabellionen errichtet seien, sollten ungültig sein. (Rq. I. S.42, Nr. 39.) In der Gerichtsordnung vom 29. Oktober 1411 (Rq. I. S. 95, Nr. 95), Art. 11, wurde das Verfahren der Beurkundung vor Gericht folgendermassen geregelt: Von „Briefen", die vor Gericht bekannt werden, soll der Gerichtsschreiber sofort eine Abschrift verfassen und diese vor dem Gerichte verlesen, danach sofort ingrossieren (spätestens innert Monatsfrist). Er darf den Brief erst siegeln lassen, wenn er ihn mit der Abschrift verglichen und festgestellt hat, dass sein „Schüler" (der Volontär der Gerichtsschreiberei) sich in nichts geirrt habe. Dann soll er (der Gerichtsschreiber) eigenhändig unter den Brief setzen „ego perlegi" etc. — Auch hier ist somit der Verfasser der Urkunde noch ein unbekannter Dritter, ein Schreiber oder Notar; der Gerichtsschreiber aber verleiht der Urkunde Beweiskraft durch Ingrossierung, Siegelung und durch sein Visum. Neben die private Siegelung durch den Aussteller oder an ihre Stelle ist hier die gerichtliche Siegelung getreten.

Neben dieser gerichtlichen Fertigung spielte in Basel das Notariat eine unbedeutende Rolle. Im 14. Jahrhundert begegnen hier „kaiserliche" Notare, so 1321 Heinrich von Waldshut, 1333 Johann von Bern, 1350 Konrad von Eisenach u. a. Sie sind kraft kaiserlicher Gewalt kreierte, geschworene Urkundspersonen, „offene Tabellionen". Daneben begegnen uns

[3]) Paul Meerwein: Die gerichtl. Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrhunderts. (1903.) — Ed. His: Gesch. des Basler Grundbuches (1915) S 4 f. — Fr. Ernst Meyer: Zur Gesch. des Immobiliarrechtes der deutschen Schweiz im 13.—15. Jahrhundert. (Gierkes Unters. 131. 1921.)

gleichzeitig Geistliche oder Laien, die kraft päpstlicher Gewalt zu Notaren kreiert wurden, und bisweilen ist auch ein Notar von beiden Gewalthabern beliehen: „publicus apostolica et imperiali autoritatibus notarius".[4]) Neben der gerichtlichen Fertigung blieb diesem Notariat wohl kein sehr bedeutender Wirkungskreis; die Notare beglaubigen Abschriften, beurkunden gewisse Aussagen und Erklärungen, nehmen Urfehden auf usw. Oft werden sie gerufen oder beigezogen zur Protokollierung von Verhandlungen, vor allem als Gerichtsschreiber. Häufig finden sich daher Übertritte von Notaren in feste Amtsstellen der Stadt oder des bischöflichen Hofes. Ursprünglich hielt die bischöfliche Kurie fünf Notarstellen, später (unter Bischof Caspar 1479—1502) acht.[5]) Langsam muss sich dann im 14. und 15. Jahrhundert, wie in andern deutschen Städten, so auch in Basel, die Aufnahme neuer, aus Italien stammender Urkundsformen durchgesetzt haben; die Siegelung der Urkunde durch den Aussteller oder durch den Gerichtsschreiber wird verdrängt durch die Abfassung der Urkunde selbst durch eine öffentliche Urkundsperson, die dann allerdings zur Bekräftigung auch Unterschrift und Siegel beifügt.[6]) In Basel mochten das Konzil und die Gründung der Universität, sowie die Studien mancher Basler in Italien, besonders in Bologna, die Einwirkung italienischer und kanonischer Urkundsformen gefördert haben. Es ist nicht beabsichtigt, diesen Prozess hier näher zu verfolgen; es wäre die Aufgabe eines Germanisten, diese Rechtsentwicklung eingehender zu untersuchen.

Im 15. Jahrhundert haben wir in Basel zu unterscheiden je nach der Kreierung „kaiserliche" und „päpstliche" Notare und

[4]) R. Wackernagel a. a. O. I. 540 f. Ebenso ist zum Beispiel der Kleriker Niklaus Schulmeister von Strassburg, päpstlicher und kaiserlicher Notar, von 1378—1400 Stadtschreiber von Luzern (Th. v. Liebenau, Schl. b. Sempach, S. 101).

[5]) Die Errichtung der Universität zum Beispiel wurde auf Verlangen des städtischen Prothonotars Konrad Künlin durch die beiden kaiserlichen und bischöflich-baslerischen Notare Joh. Friedrich v. Munderstat und Joh. Ytelklaus v. Munderstat beurkundet (s. W. Vischer: Gesch. der Univ. Basel 1460—1529. S. 282—289).

[6]) Ferd. Oesterley: Das deutsche Notariat, Bd. I: Gesch. d. Notariats (Hannover 1842). S. 393.

nach ihrer beruflichen Stellung beamtete Notare und ein freies Gewerbe als Urkundspersonen betreibende Notare. Ob nicht auch der Titel „notarius" missbräuchlich durch Schreiber verwendet wurde, die von keiner der genannten Gewalten ernannt waren, bleibe dahingestellt (vgl. Oesterley I. 356).

Ein Amtsnotar war zum Beispiel der Notarius academicus, dessen Amt seit der Gründung der Universität 1460 bestand. Er hatte als geschworener Schreiber der Universität deren Verordnungen, Verhandlungen, gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse niederzuschreiben, Zeugnisse über Studien und Promotionen auszustellen und die übrige Schreiberei zu besorgen. Auch hatte er die halbjährliche Rechnung des Rektorats abzulegen, wofür er jedesmal einen Gulden bezog; für andere Geschäfte erhielt er bestimmte Taxen, aber er hatte keine Beurkundungen für Private auszufertigen, wie die spätern Notare. Eines seiner Protokolle, das noch erhalten ist (1538—1548), weist Beurkundungen auf über die Rektorwahlen, über die Rechnungen des Rektorats, über Kundschaften (Zeugenerklärungen), Urfehden und Kerkerstrafen von Studenten und dergleichen. Da zur ständigen Beschäftigung offenbar nicht genügend Arbeit vorhanden war, wurde die Stelle des akademischen Notars im Jahre 1609 mit der des Stadtnotars vereinigt; der Titel blieb aber bestehen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, wie auch der des beamteten Stadtnotars (Ehegerichtsschreibers).[7])

Mit der Reformation verlor das päpstliche und bischöfliche Notariat in Basel fast jegliche Bedeutung, da der bischöfliche Hof wegzog. Bloss dass auch später noch vereinzelte bischöfliche Notare, die zugleich kaiserliche waren, ausser im Bistum

[7]) Wilh. Vischer: Gesch. d. Univers. Basel 1460—1529 (1860) S. 127. — Rud. Thommen: Gesch. d. Universität Basel 1532—1632 (1889). S. 69. — St. A.: Univ.-Archiv H. 1, Protocollum notarii academici, mit Einträgen vom 11. Dezember 1538 bis 28. Juni 1548 durch die Notare Salzmann und Nicolaus Im Hof. Die Notarii academici waren bis 1675 zugleich Ehegerichtsschreiber; dann wurden beide Ämter getrennt (vgl. Ämterbuch, MS.). Über den sogenannten Stadtnotar vgl. Rq. I. 740 (Nr. 459), 1062 (Nr. 568), 1066 (Nr. 570).

auch im Stadtgebiet fungierten.[8]) Dagegen gewannen die kaiserlichen Notare nun für die Stadt an Gewicht.

2. Die kaiserlichen Notare und die Hofpfalzgrafen.

Das kaiserliche Notariat hatte in Deutschland gerade unmittelbar vor der Reformation noch eine reichsrechtliche Reform erhalten, die in manchen Punkten an das römisch-gemeine Recht anknüpfte. Verfolgen wir diese Entwicklung durch einen kurzen Rückblick.

Das römische Recht der Kaiserzeit kannte verschiedene Arten von Schreibern; private Schreiber, welche für Besteller Urkunden schrieben, waren die exceptores, librarii oder notarii (welche notae = Abkürzungen benützten, l. 40 D. de testam. milit.29, 1.; 1. 1 § 6 D. de extraord. cognit. 50, 13. u. a.). Später, im 3. Jahrhundert, hiessen auch öffentliche kaiserliche Schreiber notarii und ihr Chef primicerius notariorum. Diejenigen öffentlichen Schreiber dagegen, welche gewerbsmässig auf private Bestellung Urkunden ausfertigten, hiessen schon zu Ulpians Zeit tabelliones. An dieses Tabellionat knüpfte die gemeinrechtliche Entwicklung des Notariats im spätern Mittelalter wieder an.[9])

Nach einer Constitution des Kaisers Justinian vom Jahre 537 (Novelle 44) waren die Tabellionen in Konstantinopel staatlich autorisierte, private Urkundenschreiber, die unter der Aufsicht der Magistrate standen; auch über ihre Stellvertreter oder Gehülfen wurde eine staatliche Kontrolle durch den magister census geführt. Im 6. Jahrhundert begegnet uns in Ravenna eine Tabellionenkorporation (schola) mit einem Primicerius an der Spitze. Vermutlich bestanden damals in allen grössern Städten, zum Beispiel in Konstantinopel, Rom und Ravenna, sogenannte stationes von Tabellionen, das heisst Geschäftsgebäude oder Buden an öffentlichen Plätzen. Als Strafe konnte den Tabellionen die statio entzogen werden. In der statio (dem Bureau) wirkten auch der Stellvertreter des Tabellio als Bureauchef und

[8]) Zum Beispiel der 1555 zum bischöfl., 1561 zum kaiserl. Notar ernannte Basler Ratsschreiber Joh. Friedr. Menzinger (s. W. R. Staehelin: Basler Adels- u. Wappenbriefe, S. 56).

[9]) Österley, a. a. O. I. 20 f. Tabularii dagegen waren Steuerbeamte.

die Gehülfen oder Schüler. Die Tätigkeit der Tabellionen bestand in der Errichtung von Urkunden (instrumenta) über private Rechtsgeschäfte, von Testamenten, Verträgen aller Art, Eingaben (libelli) u. a. auf besonderm Protokollpapier. Der Tabellio hatte bei der Aufnahme der Beurkundung selbst anwesend zu sein, konnte aber bei der Ausfertigung Gehülfen verwenden. Ausserdem waren zwei Zeugen erforderlich, deren Beisein in der „notitia testium" auf der Urkunde vom Tabellio zu vermerken war (l. 12 D. de testib. 22. 5). Den Akt unterschrieben die Zeugen und der Tabellio selbst, letzterer meist mit einem Monogramm (vgl. Novelle 73 von 538).

Novelle 47 vom Jahre 537 stellte genaue Vorschriften auf über die Zeitangaben in den Tabellionenurkunden.

Wichtig ist, dass die Urkunden der Tabellionen — wie angenommen wird — keinen öffentlichen Glauben besassen (Oesterley I. 47 f.). Da ihre Glaubwürdikeit mehr auf dem Zeugnis der erschienenen Zeugen beruhte, als auf der Beurkundung durch eine autorisierte Urkundsperson, so besassen sie auch bloss die Beweiskraft privater Zeugenaussagen.

Das Typische des römischen Tabellionats, dass es an Privatpersonen durch staatliche Ermächtigung verliehen und auf Bestellung des Publikums (Rogation) durch diese Urkundspersonen ausgeübt wurde, hat sich auch im spätern Notariatsrechte erhalten.

Karl der Grosse hat in einem Capitulare von 803 den Missi aufgetragen: „Ut Missi nostri scabinios, advocatos, n o t a r i o s per singula loca e l i g a n t, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant." Und 805 verordnete er: „Ut unusquisque Episcopus et Abba et singuli Comites s u u m n o t a r i u m h a b e a n t." Der Sinn ist der: An der placita sollten Notare beigezogen werden (eligant), zur Abfassung der Gerichtsurkunden, und die Bischöfe, Äbte und Grafen sollten bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte ebenfalls Notare (die meist auch judices waren) beiziehen (Oesterley I. 102 f.). Ihrer Funktion nach glichen solche Notare eher einem Amtsschreiber oder Gerichtsschreiber im Nebenberuf. Noch unter den Karolingern kam die Gewohnheit auf, dass diese notarii electi zur Ausübung des Notariats einer staatlichen Autorisation bedurf-

ten; sie hiessen daher später notarii regis oder imperatoris oder sacri palatii.

Seit dem 12. Jahrhundert findet sich in Italien, wo das Notariat am ausgebildetsten war, die Auffassung, dass es zur Ernennung zum Notar nicht bloss der Bezeichnung durch eine zünftige Korporation, ein Collegium notariorum, bedürfe (wie bisher), sondern einer höhern Autorisation durch den Papst oder den Kaiser und in deren Namen durch Duces und Grafen (Missi, comites). Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kreieren in Italien oft Pfalzgrafen (comites palatii) als Vertreter des Kaisers die Notare.

Kaiser Ludwig IV. (1314—1347) schuf dann, als die kaiserliche Macht in Italien gänzlich gesunken war und damit auch die Befugnisse seiner Pfalzgrafen, das von diesen verschiedene neue Amt der comites sacri palatii Lateranensis, der sogenannten Hofpfalzgrafen, das heisst Hofbeamte des kaiserlichen Palastes in Rom. Diesen war die Ausübung der wenigen, politisch unbedeutenden kaiserlichen Reservatrechte aufgetragen, zu denen wohl von Anfang an die erbliche Befugnis zur Kreierung der Notare gehörte.[10]) Daneben ernannten allerdings auch noch die Päpste und höhere Geistliche aus eigener Gewalt oder aus abgeleiteter kaiserlicher Gewalt Notare. Auch päpstliche Pfalzgrafen gab es; die Nuntien scheinen die grosse Comitive (Vollmacht zur Weiterverleihung) hiefür besessen zu haben.[11])

Dieses Verfahren bei der Kreierung der Notare wirkte auch auf Deutschland über. Ursprünglich waren die in deutschen Städten amtierenden Notare oft solche, die ihre Autorisation in Italien erworben hatten. Bis ins 14. Jahrhundert kreierte aber der Kaiser auch noch persönlich Notare (Karl IV. 1355) und neben ihm etwa der Reichserzkanzler (Erzbischof von Mainz). Als aber das Notariat auch in Deutschland stärkeres Bedürfnis wurde und an Ausdehnung gewann, überwiesen die Kaiser seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Befugnis

[10]) Schon 1195 erhält der Pfalzgraf Venerosus de Venerosis von Heinrich VI. die Befugnis „notarios facere" und sie „de penna et calamario investire". (Österley I. 159.)

[11]) Jecklin, Zürcher Taschenbuch 1890.

zur Notariatsernennung den Hofpfalzgrafen.[12]) Nachdem Ludwig dieses neue Amt begründet, mit seiner häufigen Verleihung aber offenbar noch zurückgehalten hatte, ernannte zuerst Kaiser Karl IV. (1347—1378) zahlreiche Hofpfalzgrafen, alles Italiener (samt ihren Erben).[13]) Kaiser Sigismund verlieh zuerst 1433 die Hofpfalzgrafenwürde auch an Deutsche.[14]) Damit war das Mittel geboten, in Deutschland selbst durch kaiserliche Würdenträger die Kreierung von Notaren vornehmen zu lassen. Die stets sich mehrende Zahl von Hofpfalzgrafen hat dann viel zur Rezeption des römischen Rechts in Deutschland beigetragen;[15]) seit deren Einführung wurden kaiserliche Notare nur noch durch sie kreiert.

Verfolgen wir nun die Tätigkeit der Hofpfalzgrafen in der Schweiz und besonders in Basel.[16]) Nicht alle Palatine hatten die Befugnis verliehen erhalten, Notare zu kreieren; zu ihren

[12]) Wenn der Kaiser die „grosse Comitive" verlieh, hatte der Beliehene das Recht, die Hofpfalzgrafenwürde an weitere Personen zu verleihen; wurde bloss die „kleine Comitive" verliehen, so hatten die Beliehenen bloss das Recht zur Ausübung gewisser hofpfalzgräflicher Funktionen, z. Beispiel der Notariatskreierung. (Schröder, D. Rechtsg. § 44.)

[13]) 1358 Franciscus de Aretio; 1360 Erasmus de Lyprandis (Mailand), Petrus de Faxolivis (Vercelli), Amicinus de Bozulis, Lucas de Abbatibus; 1361 Nicolaus und Franciscus de Albertinis de Prato; 1363 Johannes de A m a d i und seine Leibeserben in Padua, der die grosse Comitive erhielt und dann selbst wieder Hofpfalzgrafen kreierte. Kaiser Friedrich III. ernannte u. a. Aeneas Sylvius Piccolomini und seinen Vetter Jacobus zu Hofpfalzgrafen und 1492 den berühmten Joh. Reuchlin. (vgl. Oesterley, a. a. O)

[14]) Nicht damit zu verwechseln sind die Pfalzgrafengeschlechter, die noch im 14. Jahrhundert als oberste Würdenträger oder Ministerialen vorkommen, zum Beispiel die Grafen v. Tierstein, welche Pfalzgrafen des Bischofs von Basel waren (1351) und als solche den Vorsitz hatten im Lehensgericht der bischöflichen Dienstmannen. (s. Jecklin, a. a. O, A. Heusler, Verf.-G. d. Stadt Basel, S. 77.)

[15]) Oesterley I. 416 f. — Rich. Schröder: Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 5a. S. 496, 806. Karl IV. ernannte für Italien 15 Hofpfalzgrafen, wovon 13 mit dem Recht der Notariatskreierung; König Ruprecht ernannte ihrer 30, darunter auch Deutsche; Friedrich III. ernannte deren 77, worunter auch Schweizer.

[16]) vgl Fritz von J e c k l i n: Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz. Zürcher Taschenbuch 1890 n. F. 13. S. 223 f.

Befugnissen zählte mitunter das Recht, Wappenbriefe und Wappenbesserungen zu verleihen, Ehrlose zu rehabilitieren, Uneheliche und Spurii zu legitimieren, zu emanzipieren und die Mehrjährigkeit zu verleihen und dergleichen.[17]) Schon 1460 wurden zwei Brüder, Caspar und Anton Wieland in Schuls (Graubünden) von Friedrich III. zu Hofpfalzgrafen ernannt.[18]) Ende des 15. Jahrhunderts ist der gelehrte Dekan zu Einsiedeln, Albert v. Bonstetten, „der Heiligen Pfallenz zu Lateranenz und des Kayserlichen Sales Pfalzgraf" (1492).[19]) Seit Beginn des 16. Jahrhunderts macht sich die im ganzen Reich bekannte Tätigkeit des von Karl V. zum Hofpfalzgrafen ernannten Magdeburger Dompropstes Wilhelm Böcklin von Böcklinsau bemerk-

[17]) Vgl. das Pfalzgrafendiplom des Baslers J. J. Grasser d. d. Padua, 14. Dez. 1607, in dessen Protokoll (St. A. Personalurk. 71): „Haque nos (multis Illustribus ac Nobilissimis Viris, idem maturo consilio judicantibus) eundem Johannem Jacobum Grasserum, Sacrae Caesareae Majestatis totiusque Romani Imperii Nomine atque Authoritate, et Civem Romanum et Militem armatae militiae, et Palatinum Comitem fecimus et efficaciâ harum facimus atque creamus. Ei qui maioribus etiam honoribus dignus est, potestatem et authoritatem perpetuo (extra tamen Italiam tantum) tribuentes, Infames redintegrandi, Spurios et naturales legitimandi, Emancipandi, Veniam aetatis concedendi, manumittendi, natalibus restituendi, contractus cuiuscunque generis conficiendi, Tabelliones pronunciandi, Insigniaque benemeritis tribuendi, omnia demum et singula (quantum ad haec attinet) faciendi, operandi et exercendi, quae caeteri Cives Romani Milites armatae militiae ac Palatini Comites de jure aut ex consuetudine faciunt, exercent et operantur: Item gaudendi, utendi et potiendi cunctis ac singulis privilegiis, immunitatibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentiis, favoribus, gratiis et indultis, atque aliis quibuscunque, quocunque censeantur nomine beneficiis, narationibus, exemptionibus, praerogativis, quibus ubique locorum, aliis iisdem dignitatibus ornati tam de jure quam ex consuetudine, gaudent, utuntur et potiuntur, et quae vel jure comuni vel speciali, Illustribus, Spectabilibus et Clarissimis tributa sunt, ita ut universa et singula sint rata atque firma, tanquam ob ipsomet Imperatore concessa, nulla vel generali vel speciali lege obstante. Atque hanc quidem gratiam nostram in filium Grasseri legitime dehinc nasciturum, principemque haeredem futurum libenter derivari propagarique annuimus etc. . . . ."

[18]) Jecklin, a. a. O.

[19]) W. R. Staehelin: Basler Adels- u. Wappenbriefe S. 14. (Basel 1916.) Er war Verfasser einer Beschreibung der Schweiz (1479), vgl. A. Büchi: Die kath. Kirche in der Schweiz (1902). S. 3.

bar, der zum Beispiel 1561 den Basler Ratsschreiber Joh. Friedrich Menzinger zum kaiserlichen Notar kreiert.[20]) 1566 wird der Basler Heinrich Pantaleon (Pantlin, 1522—1595), ein vielseitiger Gelehrter, Pfarrhelfer und Doktor der Medizin, von Kaiser Max II. „gnädig angesprochen, reichlich begabt und zum comes palatinus geordnet und ihm das Recht zugestanden ... poetas laureatos zu promovieren .. ".[21]) Dann begegnen — neben katholischen Innerschweizern — als Hofpfalzgrafen der Basler Rechtsgelehrte Jacob Henric-Petri (1570—1641), der 1599 wegen Verleumdungen als Professor sistiert und 1610 gänzlich abgesetzt wurde; dann ein Georg Obrecht (ernannt 1607 von König Matthias)[22]) und vor allem der Basler Pfarrer zu St. Klara und ehemalige Theologieprofessor in Nimes Johann Jacob Grasser (1579—1647), der 1607 zu Padua vom Hofpfalzgrafen Amadi (dessen Geschlecht seit 1363 die grosse Comitive besass) zum Comes palatinus, Civis Romanus et Miles armatae militiae, nebst seinem künftigen gleichnamigen Sohne (1610—1676) ernannt wurde.[23]) Das pfalzgräfliche Protokoll des Sohnes aus den Jahren 1639 bis 1658 ist auf dem St. A. erhalten, mit Formularen zu Notariatskreierungen, Wappenbriefen und Legitimationen; sein schönes Pfalzgrafensiegel wies über dem eigenen Wappen des Reiches Doppeladler auf und die Umschrift: „J. Grasserus Com. Pal. et eques aur. civis Rom."[24]) 1660 begegnet uns als Hofpfalzgraf, der in Basel einen Notar ernennt, der Doktor beider Rechte Johann Heinrich Wie-

[20]) W. R. Staehelin, a. a. O. S. 56; J. Kindler v. Knobloch: Die pfalzgräfl. Registratur des Dompropstes W. Böcklin v. Böcklinsau, Z. f. d. Gesch. d. O. Bd. VI.

[21]) W. R. Staehelin, a. a. O. S. 64. Ochs, VI. 396.

[22]) Jecklin, a. a. O., Iselin: Lexikon III. 103 Nach Ochs (VI. 400) wurde Petri 1612 comes caesareae aulae = Reichshofrat.

[23]) Der Vater Grasser war der Verfasser eines 1624 erschienenen schweizerischen Heldenbuches. Nach Ochs, Gesch. der Stadt u. L. Basel, VIII 19, wurde Grasser sen. Pfarrer zu Benwil, dann zu St. Klara in Kleinbasel, musste aber dabei seine pfalzgräfl. Rechte dem Rate zur Verfügung stellen. Der Sohn Grasser wurde (nach Ochs) als Geistlicher im Ausland angestellt und zuletzt entsetzt und verwiesen.

[24]) vgl. Notariatsbrief für H. C. Schneider v. 1642. (St. A. Privatarchive, 131.)

land, „löblicher frei-ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschaft im Underen Elsass Raht und Syndicus", zum Palatin ernannt von Kaiser Leopold I. 1660.[25]) Derselbe Kaiser erhob durch Diplom vom 18. Juni 1694 zum Hofpfalzgrafen auch den Dr. med. Johann Jacob Harder, Professor an der Universität Basel und hochfürstl. baden-durlachischen Rat und Leibmedicus.[26]) 1697 erwirbt ein Basler das Notariat vom österreichischen Hofpfalzgrafen Freiherrn Hans Jacob von Batzendorf (ernannt von Leopold I. in Wien 1690).[27]) Eine bekannte Persönlichkeit, von der noch zu sprechen sein wird, war der am 17. August 1713 zu Wien von Kaiser Karl VI. zum Hofpfalzgrafen erhobene Basler Peter Mangoldt (1686—1758), Doktor beider Rechte und der Medizin, Mitglied der kaiserl. Leopoldinischen Akademie und hochfürstl. baden-durlachischer Rat etc. Er war der letzte, der in Basel kaiserliche Notare kreierte.[28]) Einer der letzten, wenn nicht überhaupt der letzte unter den Hofpfalzgrafen in der Schweiz, war der Zürcher Dr. med. Joh. Heinrich Rahn, der die Comitive 1792 erhielt und gestützt darauf noch im Jahre 1812 einen Thurgauer namens Lenz zum Doctor med. et chir. ernannte.[29])

Die Schwäche des Kaisertums seit dem 16. und 17. Jahrhundert erlaubte es dem Kaiser nicht mehr, mächtige weltliche Grosse mit dem Palatinat zu beleihen, wie dies einst in Italien der Fall war. So wurden denn meist bekannte Gelehrte oder verdiente Parteigänger des Kaiserhofes mit jenem schönklingenden Titel und Reichsamt bedacht, sofern sie die nötigen Mittel hiefür aufzubringen gewillt waren. Die Hofpfalzgrafschaft besass als Reichsamt wenigstens formell noch einen ge-

---

[25]) St. A. Notariatsarchiv, 3. (Jak. Muspach 1662.)

[26]) St. A. Notariatsarchiv 15. (R. Bruckner 1697.)

[27]) St. A. Privatarchive Nr. 5 (Personalurk. 5), im Histor. Museum (Andr. Iselin).

[28]) St. A. Privatarchive Nr. 65 (G. Kadaw); W. R. Staehelin, a. a. O. S. 108, 111. Sein schönes Kapselsiegel hatte die Unterschrift: „Sigillum Palatinatus Petri Mangoldi" (St. A. Privatarchive 93, legitimatio per subs. matrimonium. 1740.)

[29]) Jecklin, a. a. O.

wissen reichsrechtlichen Schutz. Die Comitive der Amadi von 1363 enthielt die Poenklausel, dass jeder, welcher den pfalzgräflichen Rechten freventlich zuwiderhandeln würde, zu tausend Mark lötigen Goldes verfällt werden solle, wovon die Hälfte in des Kaisers und Reichs Kammer, die andere Hälfte an den Verletzten fallen solle.[30]) Ähnlich wird in einem Notariatsdiplom, das der Basler Hofpfalzgraf Harder 1697 ausstellte, der Kreierte mit einer Poenklausel gegen Beleidigung geschützt. Die Notariatsernennung des Baslers Jacob Muspach von 1660 (durch Hofpfalzgraf Wieland) stellt den Ernannten nebst Frau und Kindern unter besondern Schutz gegen Beleidigungen.[31])

Die Befugnisse der Hofpfalzgrafen, die in der Schweiz wirkten, beschränkten sich später hauptsächlich auf Notariatsernennungen, Wappenverleihungen und Legitimierungen Unehelicher. Als Reichsbeamte konnten sie diese Funktionen im ganzen Umkreise des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation ausüben, sie waren nicht an territoriale Kreise gebunden; nur Italien war ausdrücklich ausgenommen.[32]) So ernennt der Basler Hofpfalzgraf Grasser während der Jahre 1639 bis 1658 sowohl inner- als ausserhalb Basels Notare, so laut seinem Protokoll 13 Notare zu Basel, 1 zu Liestal, 6 zu St. Gallen, 6 in Biel und 1 in Cremines (Bistum Basel). Ebenso konnte durch Basler das Notariat von gänzlich fremden Hofpfalzgrafen erworben werden, zum Beispiel vom Magdeburger Dompropst, oder von einem Palatin im Strassburgeramt, in Wien usw. Mit der Verleihung der Comitive war die Reichsbürgerschaft („civis Romanus", „des h. röm. Reichs gefreiter Bürger") und die Reichsritterschaft („Miles armatae militiae", „eques aureatus") verbunden.

Interessant ist das Verfahren einer solchen Notariatsverleihung durch einen kaiserlichen Hofpfalzgrafen. Das Verfahren der Notariatskreierung war in Deutschland annähernd das gleiche wie in Italien. Es zerfiel in eine P r ü f u n g der erfor-

[30]) Protokoll des Hofpfalzgrafen Grasser (St. A. Personalurk. 71).

[31]) St. A. Notariatsarch. 3; s. a. Poenklausel im Wappenbrief Kadaw, ausgestellt von Hofpfalzgraf Mangold in Basel 1713. St. A. Privatarchive Nr. 15.

[32]) Diplom des J. J. Grasser v. 1607; s. o. Anm. 17.

derlichen Voraussetzungen in der Person des Kandidaten durch den Hofpfalzgrafen (freier Stand, guter Ruf, erforderliche Kenntnisse), in eine Beeidigung (auf Treue zu Kaiser und Reich und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten) und — nach altitalienischem Vorbild — in die Investitur „per pennam et calamarium" (durch Überreichung von Feder und Schreibzeug) als der drastischen Einsetzungsformalität.[33])

Vorerst hatte der Hofpfalzgraf zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Kreierung in der Person des sich bewerbenden Kandidaten vorlägen. Diese Voraussetzungen werden meist ziemlich ungenau umschrieben. Hofpfalzgraf Wieland hat die Befugnis „des h. Röm. Reichs ehrbare, wohlberichte und düchtige personen zue geschworenen Kays. Notarien ... zu creieren", das heisst Personen, „so er darfür tauglich und geschickt achten würde, welches wir (sc. der Kaiser) seinem Gewissen und bescheidenheit heimbgestellt haben wollen ..." (1660); ebenso soll Grasser (Vater) „ehrbare, wohlberichtete und tüchtige Persohnen" ernennen (1607, Padua), und Pfalzgraf v. Batzendorf (1690): „rechtschaffene, gelährte, ehr- und redliche Personen, von ebensolchen Eltern", die ... dem Reich und höchstlöbl. Haus Österreich oder auch dessen Allierten und Bundsverwandten mit Pflicht und Dienstbarkeit vor Andern gehorsam zugetan und verwandt sind, sich auch rechten Leumunds und übriger dazu gehöriger Qualitäten befleissen, falls er solche tauglich und geschickt achten würde .. Grasser ernennt einen Basler zum Notar (1642) „in mehrlicher Betrachtung seines ehrlichen Herkommens, auf desselben Ehrbar- und Redlichkeit, vornehmlich aber, umb weil er sich von Jugend auff zur Schreiberei verfügt, mit der Feder geübt, also mit der Schreiberei auch Notariatsverrichtung, gemeinem Wesen zum besten, sich wohl bedient machen kann und mag, dessen auch nach dem Willen Gottes entschlossen ist ..." Die Feststellung der Fähigkeiten erfolgte wohl regelmässig durch eine Prüfung (examen rigorosum) durch den Hofpfalzgrafen oder seine Beauftragten; die Prüfungsfächer waren nicht näher bestimmt. Es wurde bloss festgestellt, ob der Kandidat „in Notariatssachen" bewandert sei und hauptsächlich, was seine praktische

[33]) vgl. Anm. 10.

Vortätigkeit gewesen sei, besonders ob und wie lange er schon bei Schreibern oder Notaren tätig gewesen sei.[34]) Andreas Iselin in Basel wurde 1697 in Abwesenheit des Hofpfalzgrafen durch einen Professor der Rechte, einen Professor der praktischen Philosophie und einen baden-durlachischen Hofgerichtsadvokaten auf seine „Capazität und Experienz" geprüft.[35]) Der Kandidat Bruckner legte 1697 ein von einem Professor der Rechte auf Grund eines Examen rigorosum ausgestelltes Attest über seine Eignung, sowie Zeugnisse über seine Tätigkeit bei verschiedenen Schreibereien vor;[36]) auch schwur er, die allgemeinen Dispositionen der geistlichen und weltlichen Rechte, besonders auch die kaiserliche Notariatsordnung von 1512, beachten zu wollen; er war offenbar auch hierin geprüft worden.

War die Prüfung bestanden, die wohl nicht allzu streng sein mochte, da der Hofpfalzgraf selber ja oft gar nicht mit dem Notariatsrecht vertraut war, so erfolgte vor ihm und vor Zeugen die B e e i d i g u n g des Kandidaten, der dadurch zum „geschworenen" Notar, notarius juratus, bestellt wurde. In der Eidesformel waren die hauptsächlichsten allgemeinen Verpflichtungen eines Notars gemäss der Notariatsordnung von 1512 genannt, deren Erfüllung versprochen wurde. Dazu zählten: Befolgung von des Reichs Satzungen und Ordnungen, Unparteilichkeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit bei der Beurkundung, die zu beurkundenden Tatsachen „auf ein sauber pergamen oder papeyr, so nicht geschabt noch maculiert", und nach des Lands hergebrachtem Gebrauch zu verfassen, zu verlesen, zu fertigen und anzugeben, darüber treulich ein besondres Protokoll zu verfassen, was Brücken und gemeine Strassen belangt (das heisst den Fiskus) nach bestem Vermögen fördern helfen, Urteile und Zeugenaussagen bis zur Eröffnung geheim zu halten, und auch den Herrn Promotoren allzeit zu ehren, seinen Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden.[37])

---

[34]) vgl. Notariatsernennung Jak. Muspach (durch Hofpfalzgraf Wieland, 1662), Not.-Arch. 3.

[35]) St. A. Privatarchive Nr. 5.

[36]) St. A. Notariatsarch. 15.

[37]) vgl St. A. Personalurk. 71 (Protokoll Grasser. 1639); Notariatsarch 3 (J. Muspach, 1662). Andreas Iselin legte 1697 den Eid in Abwesenheit des Hofpfalzgrafen vor seinen Examinatoren ab.

Mit der Beeidigung wurde die Investitur verbunden, das heisst nach altem Rechtsbrauch die symbolische Übergabe gewisser Gegenstände zur Amtsausübung. Schon im 12. Jahrhundert begegnet uns in Italien bei Notariatsverleihungen die „investitura per pennam et calamarium", durch Übergabe von Feder und Schreibzeug (Schreibrohr). Dieser im italienischen Notariatsrecht dann beibehaltene und weiter entwickelte Brauch wurde auch in Deutschland rezipiert und hat sich auch in Basel lange gehalten. Hofpfalzgraf Grasser investiert (laut seinem Formular von 1639) mit Papier, Feder, Tinte, Wachs und Petschaft. Wieland investiert „mit Überlieferung eines anfangs offenen, folgends verschlossenen Buchs, Ansteckung eines guldenen Rings,[38]) Übergebung von Feder, Tinte, Papier und Notariatssiegel" (1660). Auch Harder investiert 1697 more consueto durch Überreichung von Ring, Papier, Feder und Tinte.[39])

Über den ganzen Akt der Kreierung (Prüfung, Beeidigung und Investitur) wurde im Auftrage des Hofpfalzgrafen durch einen unbeteiligten Notar eine Urkunde aufgenommen, die dem Kreierten als Diplom überreicht wurde, nachdem sie vom Hofpfalzgrafen und vom beurkundenden Notar unterzeichnet worden war.

Dass das ganze System des kaiserlichen, von den Hofpfalzgrafen verliehenen Notariats schwere Mängel aufwies, ist leicht erkennbar.[39a]) Dadurch, dass irgendein im weiten deutschen Reiche irgendwo ansässiger Hofpfalzgraf überall die Kreierung vornehmen konnte, war die lokale Rechtspflege und

[38]) Die Überreichung eines Siegelrings war bei der Promotion zum Tabellio gebräuchlich im griech. Kaiserreich im 9 Jahrhundert (Oesterley, I. S. 190).

[39]) Der in Abwesenheit des Wiener Hofpfalzgrafen in Basel kreierte Andreas Iselin wurde 1697 nicht förmlich investiert. St. A. Privatarch. 5.

[39a]) Wie gemütlich ein Notariatsexamen nebst Kreierung durch den Hofpfalzgrafen noch zu Beginn des 19. Jh. im Sächsischen vor sich ging, schildert Jean Paul in d. „Flegeljahren" (Bd. I. Nr. 7. u. 8). Der etwas blöde Kandidat Peter Gottwalt Harnisch wird vom Pfalzgrafen und Hoffiskal Knol in einem Dorfwirtshaus examiniert in Gegenwart auch des Schulzen und anderer Personen, die gelegentlich einblasen. Er weiss nicht viel, wird aber feierlich kreiert und investiert mit Tinte, Feder, Papier, Ring und Barett, worauf der pfeifenrauchende Pfalzgraf möglichst bald sein hohes Honorar einsteckt.

Rechtssicherheit gefährdet; denn ein Pfalzgraf besass ja niemals die Fähigkeit, zu entscheiden, ob ein Kandidat die Rechte und Bräuche gerade s e i n e s zukünftigen Wirkungskreises genügend kenne. Ebenso war den Ortsbehörden dabei die Möglichkeit genommen, sich der Tätigkeit missliebiger oder unfähiger kaiserlicher Notare zu erwehren. Die Ortsbehörden besassen nicht einmal ohne weiteres eine Kontrolle über die Personen, die in ihrem Gebiete notarialische Funktionen ausüben durften; denn oft erfolgten Notariatsverleihungen in beinahe geheimer Abgeschiedenheit, so die des Baslers Johann Muspach (Sohn des Notars Jacob Muspach) durch den Hofpfalzgrafen Wieland zu Markolsheim im Strassburger Amt, in der Herberge „zum Rindfuss", vor einigen dortigen Ortsmagnaten als Zeugen und vor dem Basler Johann Jacob Staehelin als Notar. Zu dem Übel der Unkontrollierbarkeit der Notariatsverleihungen trat nun aber noch das grössere der Unkontrolliertheit der Notare selbst bei Ausübung ihrer notarialischen Funktionen. Der Hofpfalzgraf kümmerte sich nach der Kreierung des Notars natürlich nicht mehr um dessen Amtsführung; an ein Aufsichtsrecht, das er hätte ausüben können, wäre kaum zu denken gewesen, da er oft gar nicht am gleichen Orte ansässig war. So konnten die kaiserlichen Notare unkontrolliert ihr Leben lang das einmal erworbene Amt ausüben und waren an getreue Pflichterfüllung einzig durch ihren Eid gebunden. Ob auch Käuflichkeit bei den Basler Hofpfalzgrafen und Ernennung von Schwindlern zu Notaren hier vorkam, wie gelegentlich in Deutschland, lässt sich einstweilen nicht nachweisen. Aber dass der Stand der kaiserlichen Notare auch zu Basel in der allgemeinen Achtung sank, wird noch zu zeigen sein.

Eine Frage drängt sich aber nun längst auf: Wieso kam es, dass das kaiserliche, durch Hofpfalzgrafen verliehene Notariat in Basel noch Geltung besass zu einer Zeit, da die Stadt schon lange eidgenössisch war? Weder nach 1501, dem Eintritt in den eidgenössischen Bund, noch nach 1648 anlässlich der formellen Anerkennung der Trennung vom deutschen Reiche, verloren die „kaiserlichen" Notare in Basel oder ihre Verleiher, die kaiserlichen Hofpfalzgrafen, ihre rechtliche Anerkennung, sondern behielten sie bis in die 1740er Jahre. Dies ist eine völker-

rechtlich und staatsrechtlich höchst merkwürdige Erscheinung. Während in politischen Staatsangelegenheiten und besonders hinsichtlich der Anerkennung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts über Basler Rechtsfälle eine völlige Trennung erfolgte und dem Reiche keinerlei Souveränitätsrechte über die Schweiz mehr zugestanden wurden, liess man die kaiserlichen Hofpfalzgrafen und die von ihnen kreierten kaiserlichen Notare noch während eines Jahrhunderts weiter gewähren.[40]) Zwar

[40]) Hier mag daran erinnert werden, dass noch bis ins 17. Jahrhundert der „V o g t" eine Rolle spielte, dessen Rechtsstellung auf das Amt des R e i c h s v o g t s zurückgeht. Die Reichsvogtei war aber schon 1386 vom Rate erworben worden; der Vogt war daher rechtlich nicht mehr Reichsbeamter, sondern städtischer Beamter. Am Schultheissengericht (Stadtgericht) war der Vogt seit dem 14. Jahrhundert der Stellvertreter des Schultheissen; zugleich war er im sogenannten Vogtsgericht Richter über Fried und Frevel, in Konkurrenz mit den „Unzüchtern" (A. Heusler: Verf.-G. d. St. Basel. S. 210 f.; Jakob Wackernagel in Basler Zts. f. Gesch. Bd. 19. S. 192; Rq. I. 69, 151, 155, 163, 477, 547). Er war staatsrechtlich abhängig vom Rate, der ihn ernannte und dem er den Amtseid abzulegen hatte (Rq. I. 398, 420, 466); die von ihm erhobenen Bussen flossen in den Stadtseckel (an die Ladenherren). Er hatte auch die Amtsleute zu beaufsichtigen (Rq. I. 481, i. J. 1610). Im Stadtgericht hatte er einen Ehrensitz neben dem Schultheissen. Das Nebeneinanderwirken der beiden Herren war aber offenbar nicht immer sehr gedeihlich; 1603 musste der Rat die beiden ermahnen, nicht in Schimpfreden „an einander zu wachsen" vor dem Publikum, da dies dem Ansehen des Gerichts schade (Rq. I. 469). Noch 1650 gilt der Vogt als der „Beschirmer des Gerichts" und wird gegen Beschimpfungen geschützt (Rq. I. 581 f.). Weitere Befugnisse hatte er am Kohlenbergergericht (Rq. I. 86, 188, 199, 425), bei der Stühlung (= öffentl. Vorladung) von Todschlägern (Rq. I. 542, 547, Ochs VIII. 32), und bei Betreibungen (Rq. I. 162, 476). — Nach dem Tode des Stadtgerichtsvogts Joh. Rud. Fäsch beschloss der Rat am 27. März 1672 (Rq. I. 595) die A u f h e b u n g der Stadtgerichtsvogtei und die Übertragung ihrer Zuständigkeiten an den Schultheissen (s. Rq. I. 916, 918), und zwar nach reiflicher Überlegung, „wo dieses Ambt herrüren thüge und d a s s e s b e i v i e l e n O h n w ü s s e n d e n n o c h e t w e l c h e a l t e V e s t i g i a u n d S c h a t t e n e i n e r S u b j e c t i o n u n d D e p e n d e n z v o m R e i c h n a c h s i c h z i e h e n m ö c h t e , v o n w e l c h e m w i r d o c h a l s e i n b e k a n n t e r s o u v e r a i n e r S t a n d a l l e r d i n g e n e x e m p t u n d b e f r e y e t . . ." Offenbar hatten „Unwissende", die keinen rechten Zweck des Vogtsamts erkennen konnten, geglaubt, es sei noch eine Vertretung des Reichs, ein „Reichsvogt"! Letztere Bezeichnung hatte der Beamte noch bis 1653 getragen (Ochs VII. 18).

wurde im Jahre 1651 im Rate „angebracht" (der Anzug gestellt): „Ob man ferner so viele kaiserliche Notarien hier haben, und (oder) ob man es nicht wie in andern Orten in der Schweiz beobachten und die Notarien selber erwählen wolle." Ochs berichtet, man habe für gut befunden, sich vorerst mit andern Kantonen zu beraten; es kam aber zu keiner Änderung. [41]) Die Gründe für dieses Verhalten seitens Basel sind nicht leicht zu erkennen. Nicht dass man mit den kaiserlichen Notaren sehr zufrieden gewesen wäre! Einmal ist aber in Betracht zu ziehen, dass im 16. und 17. Jahrhundert eine so scharfe Ausscheidung der Souveränitätsrechte, wie wir sie heute kennen, noch nicht als Bedürfnis empfunden wurde. Wo zufolge des Söldnerwesens und des Pensionswesens Dienste der eigenen Regierenden und Bürger für fremde Herren nichts Verbotenes waren, mussten auch Einwirkungen fremder Herrschaftsrechte im eigenen Staatsgebiet weniger befremden. Dann wurde wohl überhaupt das Notariat weniger für eine an das Staatsgebiet gebundene öffentlichrechtliche Funktion angesehen, als für ein auf Grund eines Examens kraft Verleihung zu erlangender Ehrengrad, ähnlich etwa einem an fremden Universitäten erlangten Doktorhut. Endlich mochte die zunehmende Rezeption des römisch-gemeinen Rechts dazu beitragen, dass man auch das gemeine Reichsnotariatsrecht gerne beibehielt, da eigene partikularrechtliche Bestimmungen über die Notare fast ganz fehlten. Und da die Tätigkeit der Hofpfalzgrafen weder politische Bedeutung hatte, noch überhaupt viel zu reden gab, so mochte man dieses eigentümliche Residuum weiter dulden. Ein Vorteil war dabei auch der, dass die von kaiserlichen Notaren errichteten Urkunden nicht nur in Basel, sondern im ganzen deutschen Reiche als rechtskräftig anerkannt wurden.

Die Grundlage des in Deutschland geltenden Notariatsrechts war zudem reichsrechtlich geregelt worden; bloss zu seiner Ergänzung war somit das römisch-gemeine Recht anzuwenden, sofern nicht partikularrechtliche Normen bestanden. Unter den grosszügigen Reformen, die Kaiser Maximilian I. in der Verwaltung des Reiches durchzuführen plante, befand sich

[41]) Ochs, Gesch. VII. 17.

auch die Hebung des Notariatswesens.[42]) Nachdem schon ein Reichstag zu Lindau 1496/7 vorgesehen hatte, sich bei nächster Tagung mit dem Notariat zu befassen, „nachdem viel ungelerter und ungeschickter Notarien allenthalben erfunden worden", wurde endlich auf dem Reichstage zu Köln im August 1512 ein von drei Juristen im Auftrag des Kaisers ausgearbeiteter Entwurf gebilligt, dem Max I. am 8. Oktober 1512 als Notariatsordnung Gesetzeskraft verlieh. Die neue Ordnung war mehr ein Werk der Rechtsvereinheitlichung, als der Neuerung; denn ihr Inhalt bedeutete zur Hauptsache eine Formulierung der schon geltenden Rechtssätze des gemeinen Rechts über die notarialische Beurkundung, in Anlehnung an die Lehren der italienischen Glossatoren und Praktiker. Die Ordnung stellte für die kaiserlichen Notare zwingendes Recht dar, neben dem bisherigen Gewohnheitsrecht, sowie neben Ortsgebrauch, Landesrecht und den eidlichen Verpflichtungen der Notare. Über die Organisation der Notare war aber wenig gesagt; das Ernennungsrecht der Hofpfalzgrafen wurde dadurch nicht berührt. Es wurde nur gefordert, dass die Notariatskandidaten rechtskundig sein müssten, und es wurden die Solennitäten der Ernennung geregelt. Kein Notar durfte auf an ihn ergangene Requisition hin die Ausübung seines Officiums verweigern. Immerhin sollten sie sich nicht heimlich requirieren lassen und bei Nacht keine Instrumente aufnehmen. Wichtig

[42]) vgl. hierüber Oesterley, a. a. O. I. S. 480 f., 493 f. Schon die Reichskammergerichtsordnung von 1495 verfügte, dass Zitationen des Reichskammergerichts den Parteien entweder durch dessen Boten oder durch „offenbar Notarien" unter Befolgung eines genauer bestimmten Verfahrens insinuiert werden sollten. Der Reichstag zu Worms von 1498 fügte dem bei, diese Notare hätten ihre „Handschrift, Namen und Signet" dem Reichskammergericht vorzuweisen. Auch zur Execution von Reichskammergerichtssachen sollten nur solche Notare zugelassen werden, welche durch ihren Landesherrn als „fidelis et legalis" ausgewiesen seien und ihr „Hand und Signet" in einem „Rottel" des Reichskammergerichts eingetragen hätten, was nur nach einer besondern Prüfung möglich war (beschlossen zu Freiburg). Es wurde dadurch eine reichsrechtliche Kontrolle geschaffen über solche Notare, die sich mit Prozessen des R. K. G. befassten; die übrigen Notare blieben aber hievon unberührt. Erst durch den Visitationsabschied von 1560 wurde für die Notare des R. K. G. auch die Ablegung eines examen rigorosum verlangt.

waren die Vorschriften über die öffentliche Beurkundung. Die Notare sollten über alle durch sie errichteten Urkunden ein eigenhändiges Protokoll führen und dieses, nebst einer Kopie der Urkunde, verwahren. Im Protokoll war der Urkundsinhalt in den wesentlichsten Punkten bloss anzudeuten, nach dem italienischen Vorbild der imbreviaturae. Die Reinschrift der Urkunde durfte ein Dritter schreiben. Das Protokoll aber war den Parteien vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Die Herausgabe von Dokumenten aus den Protokollen sollte nicht gegenüber Jedermann gestattet sein. Irrtümer von Notaren durften nur durch den Richter geändert werden. Nach diesen allgemeinen Regeln folgten noch besondere Bestimmungen über notarialische Testamente, Verkündung kaiserlicher Urkunden („Briefe"), Setzung von Anwälten, Appellationsurkunden. Es zeigt sich, dass notarialischen Urkunden nun bereits öffentlicher Glauben, das heisst volle Beweiskraft, zugemessen wurde.

Dass diese Notariatsordnung auch für die kaiserlichen Notare in Basel galt, ist selbstverständlich und mehrfach bezeugt. Auch sehen wir hier hochgestellte Personen das Notariat ausüben. So wird Johann Friedrich Menzinger (geb. 1520), der von 1553—1567 Ratschreiber und von 1567—1584 Stadtschreiber ist, 1555 zum bischöflichen und 1561 zum kaiserlichen Notar ernannt und 1563 gar noch geadelt.[43]) Sein Nachfolger als Ratschreiber (1567—1581) war der Notar Emanuel Ryhiner († 1582), dessen Notariatsprotokoll aus den Jahren 1572 bis 1581 auf dem St. A. erhalten ist.[44]) Wir lernen in dessen Verfasser einen gebildeten Juristen kennen, der alle seine notarialischen Urkunden, die mit dem Ratssiegel versehen ausgefertigt wurden, hier gewissenhaft protokollierte. Da finden sich Kaufbriefe, Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldverschreibungen von deutschen Fürsten und französischen grossen Herren oder Klöstern, „Handschriften", Vollmachten (französische Procurations), Pässe (Passeports) in deutscher, französischer und lateinischer Sprache, Eheverträge (traicte de mariage), die

[43]) W. R. Staehelin, Basler Adels- u. Wappenbriefe. S. 56 (mit unrichtigen Daten). s. Ochs VI. 357.

[44]) St. A. Notariatsarchiv 1. (2 Bände.)

von den Nupturienten im Protokoll selbst unterschrieben wurden, Obligationen nach burgundischem Coutume u. a. m. Demnach hat dieser Basler Ratschreiber weit über die Grenzen der Stadt hinaus einen Ruf genossen als gesuchter Notar.

In die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts fällt auch eine vermehrte wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Notariatsrechts, woran eine Universitäts- und Druckerstadt wie Basel nicht geringen Anteil hatte. Vor allem wurden Formelnbücher und Lehrbücher über das gemeine Notariatsrecht herausgegeben, die auch von Basler Notaren benützt wurden.[45])

3. Die Verdrängung des kaiserlichen Notariats und das Aufkommen der territorialen Basler Notariatsgesetzgebung.

Mochten auch Notare, wie die genannten Basler Ratschreiber, ein berechtigtes Ansehen als Urkundspersonen geniessen, so war doch im allgemeinen das Niveau des kaiserlichen Notariats vom 16. bis 18. Jahrhundert ein tiefes, und man trifft überall auf bittere Klagen über diesen Stand. Und in gleicher Weise wird oft und scharf gegen die Verleiher der Notariatswürde, die Hofpfalzgrafen, vorgegangen.[46]) Es ist dies eine Bewegung, die sich in ganz Deutschland, überhaupt im ganzen Geltungsgebiet des gemeinen Rechts nachweisen lässt. Gewiss lag der Fehler oft weniger an den Personen als eben am System selbst.

Die Landesgesetzgebung suchte überall die Befugnisse der Hofpfalzgrafen zu beschränken. Zürich zum Beispiel erkennt 1707, dass die Legitimationen Unehelicher nicht mehr bei den Pfalzgrafen nachgesucht werden dürften, da hiezu gemäss dem Badener Vertrag von 1632 das Zürcher Ehegericht zuständig

[45]) vgl. einige Exemplare auf der Universitätsbibliothek. 1630 wird in der Henric-Petrischen Druckerei in Basel ein „Manuale Notariorum bipartitum [oder] Notariats-Handbüchlein" des Frankfurter Notars Niclaus Stein (1621) gedruckt und verlegt. Vgl. auch Oesterley I. S. 564 f.

[46]) Das Gutachten der Basler Dr. Peter Megerlin und Dr. Nikl. Passavant von vor 1686 (St. A. Justizakten, M. 1) zitiert Klagen der Rechtsgelehrten Pet. Fried. Mind, Hippol. de Marsilia und Carpzow über die Pfalzgrafen.

sei.[47]) Wie in der Schweiz wird auch in Deutschland geklagt, die Pfalzgrafen ernennten so oft aus gewinnsüchtiger Absicht Ignoranten statt Rechtskundige zu Notaren. Der berühmte Rechtsgelehrte Ulrich Zasius in Freiburg († 1535) soll gesagt haben, die Notare seien ein „indoctum pecus".[48]) Bisweilen wurden gegen feiles Geld geradezu Schwindler und Abenteurer zu kaiserlichen Notaren kreiert.

Wie lagen die Verhältnisse in Basel? Dass auch hier die meisten Notare nicht auf hoher, juristisch gebildeter Stufe standen, ergibt sich aus den Berufen, die sie oft vor oder neben der Ausübung des Notariats betrieben. So wird 1641 ein Schuldiener zum Notar ernannt, 1649 ein Kanzlist.[49]) Der 1697 mit einem so schönen Diplom kreierte Andreas Iselin (geb. 1654, † 1732) war ursprünglich Zinngiesser, trieb daneben die Feldmesskunst, wurde „des Directorii der Schaffneien Baumeister" (das heisst Bauverwalter der Klöster und Kirchen) und betrieb seit 1704 noch „ein Lädemlin" an der Greifengasse.[50]) Der 1662 ernannte Jacob Muspach war Spitalmeister. Der tüchtige Notar Reinhard Bruckner (Vater) berichtet in einer Eingabe zugunsten der Kreierung seines Sohnes (1744), es hätten „hiebevor (das heisst wohl um die Wende des 17. Jahrhunderts) verschiedene Idioten und in dem Notariat ganz unerfahrene, als ein Spezierer, ein Mahler, ein Kantengiesser und ein Pastetenbeckh, auch dergleichen mehr, die das Notariat weder aus den Studiis noch aus der Praxis erlehrnt, sich zu Notariis machen lassen, durch deren Unwüssenheit ziemliche Process erwachsen."[51]) Immerhin hielten sich alle Basler Notare noch für viel besser als die Urkundspersonen der Umgebung; das erhellt aus einer undatierten Eingabe der

[47]) vgl. Jecklin, a. a. O. Im Jahre 1572 verbieten auch Graubündner Gemeinden die Annahme fremder „Pfründen, ... Ritterschaften, Verehrung, Miet und Gaben", worunter auch Titelverleihungen seitens Pfalzgrafen verstanden werden können.

[48]) Oesterley I. 483. Von Baldus († 1400) soll der Ausspruch stammen: „Imperitia notariorum destruit mundum" = „Der Notarien Unverstand — verkehrt zuletzt das ganze Land".

[49]) Heider (Protokoll Grasser, St. A. Personalurk. 71).

[50]) W. R. Staehelin, s. a. O. S. 101 f.

[51]) St. A. Justizakten M. 8.

Notare aus dem 17. Jahrhundert [52]) an die Regierung, in der sie sich dagegen verwahren, dass man durch Übertragung gewisser Zuständigkeiten auf den Stadtschreiber von Kleinbasel ihnen („uns armen gemeinen Notarien") die Einkünfte schmälere, da sie doch von Jugend auf die Schreiberei erlernt, deshalb viel Unkosten gehabt, und da doch das Notariat sehr schwierig sei, in Erinnerung an das Corpus juris, das zu den Notariatsgeschäften die Hand biete; deshalb sollten solche Misstände und besonders Namensverwechslungen bei Verträgen, verhütet werden, wie sie bei Beurkundungen auf den benachbarten Schreibereien zu Röteln, Mülhausen, Landser, Birseck, Dornach und Liestal vorkämen. Eine grosse Skandalgeschichte — das sei hier vorweggenommen — ereignete sich dann 1739, indem der kaiserliche Notar Emanuel Stupanus, der 1737 vom Pfalzgrafen Mangoldt zuwider einer Ratserkanntnis (vom 5. August 1719) kreiert worden war, wegen Meineid und Fälschung des Notariats entsetzt, der Gemeinde öffentlich in der Kirche vorgestellt und nach Abbitte des gegebenen „Ärgernisses" zu „Werken" im Zuchthaus verurteilt wurde. Die Strafe wurde dann von lebenslänglicher Freiheitsstrafe auf zwei Jahre Hausbann verkürzt; 1744 ersuchte Stupanus um Rehabilitation und Wiederherausgabe seines Notariatssiegels, da sein Verfehlen (in Sachen Witwe Christ) „mehr ein grosses Versehen, als ein boshafter Vorsatz und ein gefährliches Beginnen" gewesen sei. Am 5. Juli 1747 wurde ihm die Wiedereinsetzung in das Notariat bewilligt, wogegen dann aber die ganze Notarenschaft so heftig Sturm lief, dass Stupanus noch im gleichen Monat auf das „exercitium notariatus" verzichtete. [53])

Oft wurde den kaiserlichen Notaren auch vorgeworfen, sie böten zu „Verhaltungen" die Hand, das heisst zur Verheimlichung der bisherigen Verpfändung einer Liegenschaft bei einer neuen Verpfändung, was bei strenger Strafe verboten war. [54]) Verdächtig ist es auch, dass Bürgermeister und Rat schon 1590 und dann wiederholt 1604, 1616, 1637 und 1719 den Notaren

[52]) St. A. Justizakten M. 1.

[53]) St. A .Justizakten M. 8; Rq. I. 925, Anm. 3.

[54]) vgl. Ed. His, Gesch. d. Basl. Grundbuchs S. 6; St. A. Justizakten M. 8 (1750).

die Abfassung wucherlicher Verträge verbieten mussten bei strenger Strafe und (seit 1637) bei Verwirkung des Notariats.[55])

Im 17. und 18. Jahrhundert ist auch die soziale Stellung der Notare keine sehr hohe gewesen; das ergibt sich sowohl aus ihrer relativ grossen Zahl, als auch aus ihren Nebenberufen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es 14 bis 20 Notare bei einer Bevölkerungszahl der Stadt von zirka 12,000 Seelen; das Notariat kann daher kein einträglicher Beruf gewesen sein (heute 40 Notare auf 140,000 Seelen). Häufig war ein solches Basler Notariat eine allgemeine Schreibstube, in der auch die Söhne des Notars Anstellung fanden. Wir stossen daher auf förmliche Notarendynastien, wo stets der Sohn das Geschäft des Vaters übernahm, so die Muspach (1662—1769), die Bruckner (18. Jahrhundert), die Gysendörfer (1701—1832).[56]) In solchen Familien mochte sich eine feste, solide Tradition von einem Gliede auf das andere vererben. Der Geschäftsbereich der Basler Notare beschränkte sich aber auf das Stadtgebiet und auf die hier zugelassenen Geschäfte. In der Landschaft wurde ihnen 1692 nur die Beurkundung von Liegenschaftsverpfändungen gestattet; für Verkäufe und alle übrigen Rechtsgeschäfte war gemäss Erkanntnis von 1603 in den obern Ämtern (Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein) allein der Stadtschreiber von Liestal, in den untern Ämtern (Münchenstein, Riehen und Hüningen) seit 1612 einzig der Ratssubstitut als öffentliche Urkundsperson zulässig; es galt somit hier das System des Amtsnotariats, das im baselstädtischen Landbezirk (Kleinhüningen, Riehen, Bettingen) noch bis 1885 in Geltung blieb.[57])

In Anbetracht des Zerfalls der kaiserlichen Macht und der Verlotterung der kaiserlichen Einrichtungen im Reiche, zumal

[55]) Rq. I. 439 (Nr. 296), 473 (Nr. 307), 489 (Nr. 326), 526 (Nr. 350), 832 (Nr. 463, Art. 233).

[56]) Im 19. Jahrhundert auch fünf Bernoulli.

[57]) Rq. II. 100 (Nr. 633), 101 Anm., 228 (Nr. 679); Ochs VIII. S. 80. Im baselstädtischen Landbezirke galt nach dem Abfall der Landschaft das Gesetz v. 5. Okt. 1835 (Ges. VIII. S. 540), nach welchem der Bezirksschreiber öffentliche Urkundsperson war. Dessen Stellung wurde modifiziert durch das Gesetz vom 8. Febr. 1875 (Ges. XVIII. 274) betr. Aufhebung der Landesordnung, und aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Oktober 1885 (Ges. XXI. 282).

des kaiserlichen Notariats, hatten längst zahlreiche Städte und Landesherren aus eigenem Antrieb Abhilfe geschaffen. So war eine partikularrechtliche Examination der Notare neben der Prüfung durch Hofpfalzgrafen schon 1528 in Jülich, Cleve und Berg, 1553 in Bayern, 1589 in Frankfurt a. M., 1605 in Köln eingeführt worden. Andernorts erwarb man kaiserliche Privilegien zur selbständigen Prüfung der Notare, an Statt der Prüfung vor dem Hofpfalzgrafen oder dem Reichskammergericht, so 1698 in Nürnberg, 1711 in Leipzig, und die Mark Brandenburg setzte 1709 selbständig eine landesrechtliche Regelung an Stelle der reichsrechtlichen.[58])

In diese gegen das kaiserliche Notariat gerichtete Bewegung trat — allerdings erst spät, um die Wende des 17. Jahrhunderts — auch Basel ein. Vorher hatte das Basler Stadtrecht nur ganz vereinzelte Bestimmungen gekannt, welche die Notare betrafen.[59]) Als 1692/3 ein Kandidat Wettstein um die Ausübung des Notariats in Basel nachsuchte scheint die Frage der städtischen Prüfung zum ersten Male diskutiert worden zu sein. Die Dreizehnerherren (der Geheime Rat) erstatteten am

[58]) Oesterley I. S. 520 f., 545 f. Ähnlich wurde durch das Tridentinische Concil den Bischöfen und päpstlichen Delegierten das Recht eingeräumt, die Notare einer Nachprüfung zu unterziehen, falls sie untauglich erschienen. Conc. Trid. sess. 22, cap 10.

[59]) Den Notaren wurde die Beurkundung wucherlicher Verträge verboten (1590, s. o. Anm. 55). Nach dem „Abtrittstäfelein" von 1666 (Rq. I, 588, Nr. 387, ebenso 1693) hatten sich die Notare im Rat und vor Gericht in Sachen derer, „denen sie gedient", in Austritt zu begeben; durch Ratsurk. v. 1698 (Rq. I. 651. Nr. 439) wurden unfeierliche eigenhändige oder notarialische Testamente anerkannt; nach der Erk. v. 1708 (Rq. I. 666. Nr. 457) hatten die Notare für den Eingang des „Abzugs" bei Erbanfällen an Auswärtige besorgt zu sein. Auch die Frauenbelehnung durch den Notar scheint bei Verträgen unter Ehegatten schon erforderlich gewesen zu sein (Rq. I. 643, Darstellung von Dr. Sebastian Fäsch, von zwischen 1692 und 1706. — Vielleicht bei Anlass der Aufstellung des „Abtrittstäfelein" von 1666 wurde das undatierte Gutachten der Doctores Peter Megerlin († 1686) und Niklaus Passavant († 1695), welche seit 1660 Stadtkonsulenten waren, erstattet (St. A. Justizakten M. 1) über die drei Fragen: 1. ob ein Instrument oder Schrift, auch Supplikation und dergleichen, das ein Notar oder Advokat für seine Partei verfertigt, parteiisch oder unparteiisch genannt werden solle? 2. Was dann eigentlich eine parteiische oder unparteiische Schrift sei?

28. Januar 1693 ein Gutachten,[60]) in welchem sie empfahlen, Basel solle als souveräner Stand dem Wettstein ohne Rücksicht auf ein anderweitiges Examen die Privilegien des Notariats erteilen, da er für dessen Ausübung genügend informiert sei; künftig dürfe es sich aber empfehlen, dem Kandidaten einen besondern Eid abzunehmen, wofür die Dreizehner eine Eidesformel vorlegen. Es scheint, dass von da an eine tatsächliche Handhabung dieses Verfahrens und eine Aufsicht über die Notare durch Stadtschreiber und Ratschreiber und eine Prüfung derselben durch städtische Deputierte praktiziert wurde;[61]) eine klare Formulierung der veränderten Auffassung fehlte aber noch.

Da gab der Erlass der sogenannten Stadtgerichtsordnung[62]) („der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung") vom 5. Juni 1719 den Anlass zu einer bestimmteren Neuregelung sowohl des Verhältnisses der Stadt zu den Notaren, als auch der Pflichten und Rechte der Notare bei der öffentlichen Beurkundung. Diese umfassende Codifikation war überhaupt für das ganze Stadtrecht von grundlegender Bedeutung; sie förderte die Rezeption des römisch-gemeinen Rechts und lehnte sich hiebei oft wörtlich an das württembergische Landrecht vom Jahre 1610 an.[63]) Art. 576 der St. G. O. erklärte, — da die tägliche Erfahrung genugsam bezeuge, wie etliche Notare

Darauf antworteten die Stadtkonsulenten, die Notare sowie ihre Schriften sollten unparteiisch sein, die der Advokaten dagegen seien Parteischriften. Die dritte Frage lautete: „Ob ein Notarius oder jemand anders, so zugleich ein Herr des Rats ist, da er einer Partei, vel pro vel contra, Schriften gemacht, auch in einem ehrsamen Rat, wann die Sache allda gestritten und debattiert wird, sitzen bleiben, partes judicis agieren und votieren könne?" Unter Berufung auf zahlreiche gemeinrechtliche Quellen antworteten die Stadtkonsulenten hierauf, die Austrittspflicht bestehe für einen Ratsherrn, der Advokat der Partei sei, weil er als solcher parteiisch gehandelt habe; für einen Notar als solchen bestehe aber keine Austrittspflicht, weil dieser (ausser in eigener Sache) unparteiisch sei und seine Schriften es ebenfalls seien. — Das genannte Abtrittstäfelein steht auf dem gegenteiligen Standpunkt.

[60]) St. A. Justizakten M. 8.

[61]) vgl. zum Beispiel Rq. I. 666 (Nr. 457) anno 1708. Emil Remigius Frey: Die Quellen des Basler Stadtrechts etc. (1830), S. 210.

[62]) Rq. I. 749 f. (Nr. 463).

[63]) E. Remig. Frey, a. a. O. (Vorwort).

aus Mangel an der erforderlichen Experienz allerlei mangelhafte und „unformliche" (formwidrige) Geschäfte und Urkunden gefertigt hätten, woraus kostspielige Prozesse und Weitläufigkeiten entstanden seien, was ebenso auch für die Zukunft zu befürchten sei — es werde gesetzt und geordnet, dass künftig kein Kandidat zum Notariatsstand zuzulassen sei, der nicht vorher vom hiesigen Juristenkollegium im Beisein von drei Ratsdeputierten über seine „Wissenschaft und Erfahrenheit" examiniert und für tüchtig gehalten worden sei und dies durch einen Schein ordentlich bezeugen könne.

Damit war das kaiserliche Notariat zwar nicht beseitigt, wohl aber der souveränen Staatsgewalt der Stadt untergeordnet, indem alle Personen, die als Notare in Basel zu fungieren gedachten, — also kaiserliche und andere Notare, — verpflichtet wurden, ein vorheriges städtisches Examen zu bestehen; Prüfungsbehörde war das Juristenkollegium, das heisst die Ordinarien der juristischen Fakultät der Universität Basel. Die drei Deputierten des Rates, die nicht notwendigerweise diesem angehören mussten, waren bloss zur Aufsicht, nicht selbst zur Prüfung, in die Prüfungsbehörde abgeordnet.[64]) Die Prüfungsbehörde hatte dem Kandidaten über das Bestehen des Examens ein Attest (Schein) auszustellen, auf das gestützt er von der Staatskanzlei das Diplom über sein Examen erhielt und dabei in Eid („juramentum fidelitatis") genommen wurde.[65])

[64]) 1719 wurden als Deputierte ernannt: Ratsherr Wieland (seit 1656 Notar), Ratsherr Bauhin und Meister Schweighauser (zu Rebleuten, seit 1646 kais. Notar). Später waren gelegentlich bloss zwei Ratsdeputierte zugegen (St. A. Justizakten M. 8: 1723 Prüfung Leucht, 1744 Prüfung Huber usw.).

[65]) vgl. St. A. Justizakten M. 8. (1719 Prüfung Hans Jak. Battier, 1744 Prüfung Joh. Rud. Huber). Die ersten Kandidaten, die gemäss der St. G. O. examiniert worden waren, wünschten die Kreierung von der Regierung „aus Gwalt und Macht dero hohen Souverainitet". Erbaulich ist oft die Begründung der Gesuche; so schreibt der Kandidat Battier 1719: „Ich hab von Jugend auf einen natürlichen Trieb zur Schreiberei bei mir empfunden, und meine geliebte Eltern haben, zu Sekundierung meiner Begierd, mich zu Herrn Notario Reinhard Bruckner ... in die ... Lehre verdingt"; er habe „hiemit den kostbahrsten Theil der Jugend bis in das 9. Jahr zu erlehrnung derjenigen Profession, warum mich Gott nach seinem allweysen Rathschluss nunmehro berufen will, zugebracht ..." Ähnlich ersucht 1723 der Kandidat Leucht um die Ernennung wegen „bei mir verspührter sonderlicher Begierde zur Schreiberey".

Mit der Einführung der städtischen Notariatsprüfung wurde einem Hauptübelstand gesteuert, der Rechtsunkenntnis der Notare; denn durch die Unterwerfung unter diese Prüfung wurden sie notwendigerweise veranlasst, das städtische Recht und die Ortsgebräuche zu studieren und die örtliche Praxis zu erlernen. Durch diese Neuerung musste die Regierung aber notwendigerweise in Konflikt kommen zu dem in Basel lebenden Hofpfalzgrafen Dr. Peter Mangoldt. Schon am 5. August 1719 wurde daher dem Hofpfalzgrafen die Ratserkanntnis angezeigt, er dürfe von nun an keinen Basler Bürger mehr zum Notar kreieren, ausser wenn dieser ihm einen Schein über seine vorherige Prüfung gemäss der St. G. O. vorgewiesen habe.

Der weitere Übelstand, der Mangel einer Aufsicht über die Führung des Notariats, wurde ebenfalls behoben, indem die Ratsdeputierten ihre Tätigkeit nicht auf ihre Gegenwart bei der Prüfung beschränkten, sondern ausserdem dauernd die Amtsführung der Notare überwachten und gelegentlich an Bürgermeister und Rat über disziplinarische oder gerichtliche Massnahmen Bericht und Antrag stellten.[66]) Die Ratsdeputierten (Notariatsdeputierten) wurden so zur ständigen Aufsichtsinstanz über die Notare, bisweilen gemeinsam mit dem Juristenkollegium.

Da die St. G. O. von 1719 aber in weiterm Umfange, als dies bisher geschehen, die Notare in der Rechtspflege zu verwenden und ihren Stand zu heben bestrebt war, enthielt sie noch zahlreiche Bestimmungen, welche das Notariat berührten. Nach Art. 98 und 99[67]) sollte durch authentische Urkunden, die von einem glaubwürdigen Notar oder einem Gerichtsschreiber ausgestellt waren, ein voller Beweis erbracht werden können, gegen den (nach Art. 128) nur die Einrede (mit Beweislast für den Einredenden) zulässig war, die Urkunde sei offenbar falsch, ihr Inhalt unwahr, die Form radiert oder geschabt, das Siegel gebrochen, der Inhalt den Statuten zuwiderlaufend oder die Errichtung durch Betrug oder Hinterführung und dergleichen

[66]) St. A. Justizakten M. 8: 1750 i. S. Notar Fischer, 1763 i. S. Notar Bruckner jun., 1765 i. S. Notar Beck usw.

[67]) Anlehnend an Tit. 34 des württemb. Landrechts.

bewirkt. Art. 165 bestimmte, dass notarialische Spezialhypotheken nach dem Datum ihrer Errichtung kolloziert würden. Art. 233 verbot den Notaren die Errichtung wucherlicher Kontrakte, bei Gefahr der Verwirkung des Notariats und Strafe.[68]) Art. 437 verpflichtete die Notare, bei Strafe der Entsetzung und noch Schwererem, zur Sorgfalt bei der Abfassung von notarialischen Testamenten; Art. 451 forderte hiebei die Unterschrift und Siegelung des Notars. Art. 475 verpflichtete die Notare zur einzelnen und genauen Belehrung der Parteien bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen. Auch bei Errichtung von Vermächtnissen (Fideicommissen, Art. 507, 509) und beim Widerruf eines Testaments war die Mitwirkung des Notars möglich.

Das neue Notariatsrecht war gewiss eine Verbesserung des frühern Zustandes der Rechtsunsicherheit; aber der Hofpfalzgraf Dr. Mangoldt wollte sich mit der Neuerung nicht ohne weiteres zufrieden geben, hatte er doch sein Palatinat — gewiss für teures Geld — erst im Jahre 1713 zu Wien erworben und wohl seitdem noch nicht sehr ergiebig ausgenutzt, und war er doch nun (1719) selbst erst 33 Jahre alt. Im Jahre 1737 setzte er sich bei der Kreierung des Emanuel Stupanus über den Beschluss von 1719 hinweg; es wurde daher nochmals vom Rat eine Publikation beschlossen (29. Juni 1737), „dass wenn einer sich zu einem Notario wollte creieren lassen, er sich vordrist von der geordneten obrigkeitlichen Commission soll examinieren lassen.“[69]) Man ging mit Herrn Mangoldt ausserordentlich schonend um, wohl besonders, weil auch die Eigenschaft eines kaiserlichen Notars wertvoll erschien, da sie das Notarieren im ganzen Reiche und auch in andern Kantonen ermöglichte. Aber die Ratsdeputierten drängten auf eine Änderung, besonders nachdem am 9. September 1747 im Rat der Anzug gestellt worden war: „In Ansehung des Notariats und dessen Annehmung gehe es etwas unordentlich her.“[70]) In ihrem Berichte vom 30. September[71]) machten die Ratsdepu-

[68]) s. o. S. 29, Anm. 55.

[69]) Rq. I. 925. Anm. 3.

[70]) Rq. I. 1005. Anm. 1.

[71]) St. A. Univers.-Arch. IX. 6; Rq. I. 1005 (bloss teilw. abgedr.).

tierten folgende Feststellungen und Vorschläge: 1. Jede souveräne Obrigkeit könne das Notariat, als ein jus regale, in ihrem Territorium selbständig regeln. Nach dieser Souveränitätsauffassung seien 2. die Hofpfalzgrafen bisher nur geduldet gewesen. Dennoch sollten nun 3. die von den Hofpfalzgrafen durch Diplom kreierten, hier amtierenden Notare nicht entsetzt, sondern in ihrer Berufsausübung und Praxis weiter belassen werden. Dann wurde die Bestimmung von 1719 wiederholt und ausgedehnt, dass zu künftigen Notaren nur Bürger ernannt werden sollten, welche vor dem Juristenkollegium im Beisein der Ratsdeputierten ein Examen bestanden hätten „sowohl in Rechtssachen, zumahlen nach allhiesigen Ordnungen und Gebräuchen, [als] auch solchen Sachen, welche das Notariat und officium Notarii in specie berühren." Für die pro gradu promovierten Rechtskandidaten oder Lizentiaten der Rechte wurde das Examen auf die letztgenannten Notariatsfächer beschränkt. Nach bestandenem Examen solle der Notariatskandidat, ohne sich an einen Hofpfalzgrafen zu wenden, sein Attest dem Rate, als seiner „natürlichen Obrigkeit", vorlegen und von ihm decenti modo die Verleihung des Notariats begehren, worauf ihm auf der Kanzlei das Diplom auszuhändigen sei. Erst hernach solle es ihm freistehen, auch noch von einem Hofpfalzgrafen die Verleihung des kaiserlichen Notariats nachzusuchen, wenn es ihm nützlich erscheine, auch ausserhalb Basels im Reiche zu notariieren. — Sowohl die bisherigen kaiserlichen oder sonstigen Notare, als die neuernannten städtischen sollten verpflichtet sein — zwecks Ermöglichung einer genauen Feststellung (Legalisation) ihrer ins Ausland gelangenden Instrumente — ihre Namen in eine auf der Staatskanzlei „nach dem Exempel vieler anderer Stätten" zu führende „Matricula Notariorum" einzutragen. Zum Schluss wurde bestimmt, die Kandidaten hätten jedem Ratsdeputierten, der dem Examen beiwohne, ein „anständiges Honorarium", wie das der Professoren, zu entrichten. Ein Ratserkanntnis vom 30. September gab diesen Vorschlägen der Ratsdeputierten Gesetzeskraft.

Die wichtigste Neuerung von 1747, neben der klaren Scheidung von städtischem und kaiserlichem Notariat, war die Einführung der Matrikel, des amtlichen, für die Befugnis zur Amts-

führung massgebenden Kontrollbuches. Es war dies eine im deutschen Partikularrecht damals schon häufige Einrichtung des gemeinen Rechts. Als zuerst italienische Städte, voran Bologna, im 13. Jahrhundert, gestützt auf die Quellen des römischen Rechts, das Notariatsrecht und die Ars notariae ausbildeten, führten die Stadtbehörden oder die zunftartigen Notariatskollegien, zum Teil auch die Verleiher des Notariats selbst (Kaiser oder Papst) über die Notare ein Verzeichnis, die matricula. In den italienischen Stadtbehörden und den Notariatskollegien wurde die Eintragung in die Matrikel zur notwendigen Voraussetzung zur Ausübung des Notariats; sie erfolgte erst nach einer Prüfung des Kandidaten vor diesen Behörden.[72]) Dieselbe Funktion der solennen Feststellung des unter dem Eintragsdatum begründeten Rechtsverhältnisses und zugleich die Beweisfunktion für die darin abgegebene Unterschrift und das darin abgedruckte Siegel des Notars sollte die Basler Matrikel ausüben. Sie ist ein schön gebundener Foliant, der heute noch beim Justizdepartement in Gebrauch ist. Von bisherigen Notaren wurden nur zwei eingetragen; von 1747 an ist aber die Matrikel vollständig.[73])

Eines ging aus dem Ratserkanntnis von 1747 klar hervor: Das kaiserliche Notariat und die damit verbundene Tätigkeit des Hofpfalzgrafen hatte innert der Grenzen des Basler Staatsgebiets keine Bedeutung mehr. So vernehmen wir denn auch nichts mehr von Kreierungen kaiserlicher Notare in Basel oder von dahingehenden Bestrebungen des Hofpfalzgrafen; Dr. Mangoldt starb 1758. Von da an wurde nur noch das städtische Notariat von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel mit Geltung für das Stadtgebiet und teilweiser Geltung für die Landschaft verliehen und wurde conferiert durch Beeidigung, Übergabe eines Diploms (angeblich seit 1743, gegen Gebühr) und Eintragung in die Matrikel. Die altertümliche Zeremonie der Investitur fiel weg.

---

[72]) Oesterley I. 186 f.

[73]) Daneben wurde ein heute noch vorhandenes, aber vernachlässigtes Doppel geführt. Die Unterschriften der Notare waren darin, wie es scheint, ursprünglich nicht eigenhändig; auch hatten die zuerst Eingetragenen noch kein Siegel beigedrückt.

4. Die Basler Notariatsordnung von 1765.

Sobald das Basler Notariat von diesem letzten reichsrechtlichen Einfluss befreit war, konnte die Regierung auch an den weitern Ausbau des Notariatsrechts denken. Die Anregung hiezu ging wiederum von den Ratsdeputierten zu den Notariatssachen aus. Diese erstatteten der Regierung am 21. Juni 1762 einen Bericht („Bedenken"),[74]) in welchem sie folgende wichtigere Vorschläge machten. In einer allgemeinen Ordnung sollten die Bestimmungen der St. G. O. von 1719 (Art. 576) und die Erkanntnis von 1747 aufgenommen werden. Dann solle bezweckt werden, dass die ihre Geschäfte den Notaren anvertrauenden Privaten auf deren Erfahrung und Wissen, Tun und Redlichkeit volles Verlass haben könnten. Da sich in letzter Zeit Unfähige zum Notariatsexamen gemeldet hätten, müssten die rechtswissenschaftlichen und praktischen Voraussetzungen für das Examen verschärft werden. Sodann sollten die Amtspflichten der Notare genauer umschrieben werden. Endlich sollten Bestimmungen erlassen werden über die Verwahrung von Siegel und Protokollen bei Tod oder Amtsverlust eines Notars, da bisher in diesen Fällen bloss das Notariatssiegel in amtliche Verwahrung genommen wurde, die Protokolle aber den Erben des verstorbenen Notars überlassen blieben, wodurch die für die Notariatsgeschäfte erforderliche Verschwiegenheit gefährdet wurde.

Die Dreizehnerherren (der Geheime Rat), die am 3. Juli 1762 (und später noch mehrmals) zu diesen Anregungen Bericht erstatteten, hatten keine sehr wichtigen Bedenken geltend zu machen. Dagegen wurden von den Ratsdeputierten auch die Notare selbst zu einer Meinungsäusserung eingeladen (30. November 1762). In einer (undatierten)[75]) Eingabe, unterzeichnet von 14 Notaren, nahmen diese zu den neuen Vorschlägen Stellung; sie hatten, zu einem sogenannten „Collegium" vereinigt, im Winter 1762/63 Sitzungen abgehalten. Die Notare wünschten als Examensvoraussetzungen entweder einen dreijährigen Rechtsstudienkurs oder drei Jahre Praxis, aber nicht beides

[74]) St. A. Justizakten M. 1.

[75]) Sie muss zwischen dem 30. November 1762 und dem 28. April 1764 verfasst sein.

zusammen. Sie wandten sich gegen die geplanten Aufsichtsrechte der Ratsdeputierten über die Beurkundung und den Lebenswandel (die „Inquisition"), weil sie hievon die Züchtung von Angebern befürchteten. Bei Beendigung des Notariats schlugen sie vor, die Protokolle einem andern Notar, eventuell dem Sohn oder Gemeinder des Ausscheidenden zu überlassen. Auch über die Matrikelführung äusserten sie sich. Eine wichtige Erleichterung verlangten sie bei der Ausfertigung der Urkunden: Wie in Frankreich und Holland sollten die Parteien bloss den Urkundsentwurf (das Projekt oder die „Minuten") selbst unterzeichnen; im förmlichen Akt (der Originalurkunde) sollte der Notar dies dann vermerken. Dies wurde auch für das Basler Recht vorgeschlagen bei Eheabreden, Kaufbriefen, Auskäufen, Vergleichen, Lehenbriefen, Inventarien, „Abteilungen" (Erbteilungen) und sogenannten mündlichen Testamenten, (nicht aber bei sogenannten schriftlichen Testamenten und Obligationen); die Erleichterung wurde — ausser mit dem Hinweis auf andere Staaten — auch damit begründet, dass man den Parteien nicht zumuten könne, bloss wegen der Abgabe einer Unterschrift nochmals auf der Amtsstube des Notars zu erscheinen. Von einer weitern Anregung der Notare, betreffend die Bildung eines Kollegiums, wird weiter unten zu reden sein.

Auf Grund der eingegangenen Vorschläge wurde dann von den Professoren der Rechte Johann Rudolf Thurneysen (Dekan), Johann Rudolf Iselin (derzeit Rektor) und Johann Heinrich Falckner der Entwurf einer Notariatsordnung [76]) verfasst und am 28. April 1764 dem Rate vorgelegt. Nachdem sich nochmals die Dreizehnerherren dazu geäussert hatten, verliehen Bürgermeister und Rat am 2. Oktober 1765 dieser „Notariatsordnung" Gesetzeskraft und verfügten ihren Druck, ihre Publikation auf den Zünften und ihre Insinuation an die Notare. [77])

Die Notariatsordnung bildete eine Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen von 1719 und 1747 über die Organisation des Notariats und bestätigte diese. Ihre wichtigsten Neuerungen sind die folgenden.

[76]) St. A. Justizakten M. 1.

[77]) St. A. M. 1; Rq. I. S. 1035 f., Nr. 558.

Der Eingang betonte, dass das Publikum bei Herbeiziehung von Notaren in diese vollkommenes Vertrauen zu setzen verlange, auch auf ihre Treue und Verschwiegenheit rechnen möchte, und eine ordentliche Einrichtung und rechte Ordnung des Notariats wünsche. Die Überwachung des Vollzugs der Ordnung werde daher den Deputierten zu den Notariatssachen übertragen.

Allgemeine Voraussetzungen zur Erlangung des Notariats sind: Eheliche Geburt, Zeugnisfähigkeit, Vernünftigkeit, Rechtskundigkeit (besonders der hiesigen Rechte), Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, gebührendes Alter (Mehrjährigkeit), Glaubwürdigkeit in Aussagen und Schriften. (I.) Dazu kommen folgende spezielle Vorkenntnisse und Vorbedingungen: Attest über Absolvierung eines ordentlichen Cursus juris oder einer mindestens dreijährigen praktischen Lehre bei einem Notar oder einer Schreiberei, bei der Notariatsgeschäfte vorkommen. (II.) Bei Ablegung des Examens vor erreichter Mehrjährigkeit (25. Altersjahr) sollte der Kandidat das Diplom erst erhalten nach Erlangung der Mehrjährigkeit durch den Kleinen Rat oder durch Heirat. (VI.) Vor dem Examen hatte der Kandidat den Ratsdeputierten Rechenschaft abzulegen über seinen Lebenswandel, gute Sitten und unbefleckten Leumund; er konnte wegen anstösstiger und unanständiger Sitten und schlechter Aufführung vom Examen ausgeschlossen werden. (VII.) Die Bestimmungen über die Prüfung durch das Juristenkollegium (die juristische Fakultät) im Beisein der Ratsdeputierten entsprachen dem Erkanntnis von 1747; ebenso die Erleichterung für die Rechtskandidaten und Lizentiaten (IV. V.); doch sollte der Kandidat noch vor der mündlichen Prüfung eine vom Dekan des Juristenkollegiums aufgegebene notarialische Urkunde in dessen und eines Ratsdeputierten Gegenwart ausfertigen. (III.) Die Kreierung durch Abnahme des Notariatseids, Übergabe (Auslösung) des Diploms (VIII.) und Eintragung in die Matrikel des Präsidenten der Ratsdeputation, von der die Kanzlei ein Doppel zu führen hatte (XVII—XIX), wurde nicht geändert. Immerhin wurde eine verschiedene Eintragung angeordnet bei Stillstellung und bei Entsetzung eines Notars, sowie in beiden Fällen bei der Wiedereintragung. (XX. XXI.) Die Aufsicht

über die Notare wurde genau geregelt. Alle staatlichen Amtsstellen („Collegia und Dicasteria") wurden verpflichtet, ihnen bekannt werdende erhebliche Versehen der Notare in der Beurkundung sofort zur Anzeige zu bringen. Die Notare selbst sollten nötigenfalls Sachverständige zu Rate ziehen. (IX.) Die Entsetzung eines Notars sollte erfolgen wegen notorischer Verschwendung, Trunkenheit, Unzucht, Ehebruch, Treulosigkeit, andern groben Verbrechen und überhaupt Zeugnisunfähigkeit. Die Ratsdeputierten waren zuständig zur Verwarnung oder in wichtigern Fällen zur Anzeige und Antragstellung an die Regierung. (X.) Die Notare wurden bei Strafe zu genauer Führung der Protokolle verpflichtet; als solche durften nicht bloss die Zeddel und Minuten zusammengeheftet werden. (XI.) Bei Tod eines Notars konnten seine Protokolle einem seiner nächsten Erben in auf- oder absteigender Linie belassen werden, falls dieser das Notariat selbst betrieb. (XII.) Andernfalls sollten die Protokolle und Minuten, geordnet, auf Anordnung des Präsidenten der Ratsdeputation innert 8 Tagen nach der Beerdigung in Verwahrung genommen werden (XIII. XIV.); die Verwahrung erfolgte im Notariatsgewölb, das heisst einem von den Kapitularen des St. Peterstifts im Chor der Peterskirche zur Verfügung gestellten Gemach[78]) und Kasten, der nur gemeinsam durch die beiden Schlüssel des Präsidenten der Ratsdeputation und des Dekans des Juristenkollegiums geöffnet werden konnte. (XV.) Ebenda sollten die Siegel und Diplome verstorbener, stillgestellter oder entsetzter Notare verwahrt werden. (XVI.) Die Einsichtnahme in die verwahrten Protokolle oder die Abschriftnahme daraus sollte Berechtigten oder Interessenten nur gestattet werden gegen Gebühr, im Beisein der beiden Schlüsselverwahrer und nach Bewilligung durch die Ratsdeputation. (XVI.)

Die Bestimmungen der Notariatsordnung waren dem römisch-gemeinen Recht entnommen; besonders die Grundsätze über die Beurkundung, die Protokollführung und die Verwahrung der Protokolle waren ähnlich schon in den spätmittelalterlichen italienischen Stadtrechten und Notariatsstatuten ausgebildet worden und entsprachen etwa den Lehren der

[78]) St. A. M. 1.

Glossatoren.[79]) Das kann hier nicht genauer verfolgt werden. Dagegen ist ein Vorschlag der Basler Notare, den diese in ihrer undatierten Eingabe (zwischen 1762 und 1764) machten, noch der Beachtung wert; das ist die Bildung eines Notariatskollegiums.

Vermutlich waren schon im römischen Recht, zum Beispiel in Konstantinopel und Ravenna, die Tabellionen zu korporativen Verbänden, mit einem Primicerius an der Spitze, vereinigt. Besondere Bedeutung gewannen die Collegia Notariorum, welche sich im 13. Jahrhundert in italienischen Städten gebildet hatten und welche selbst viel zur Ausbildung des Notariatsrechts beitrugen. Der genossenschaftliche Zusammenschluss von Berufsangehörigen lag im Zuge der Zeit. Aus ursprünglich wohl loseren Interessenverbänden entstanden so Berufsverbände mit Beitrittszwang, wie die Zünfte. Die Notariatskollegien gaben sich eigene Statuten und unterstanden zum Beispiel in Bologna sechs Konsuln, später einem Prokonsul. Jeder Notar, der in der Stadt fungieren wollte, musste dem Kollegium anhören, die Aufnahmeprüfung bestanden haben und in die Matrikel des Kollegiums eingetragen werden. Er unterstand der disziplinarischen Aufsicht des Kollegiums, welches Formfehler in der Beurkundung ahnden konnte. Die Aufbewahrung der Protokolle verstorbener Notare wurde vom Kollegium beansprucht. Ja, die zünftige Zwangsgewalt des Kollegiums erstreckte sich mitunter bis auf den Besuch bestimmter Messen, die Teilnahme an Beerdigungen anderer Notare, das Gebot anständigen Lebenswandels, das Tragen einfacher Kleidung, das Verbot des Spielens und des Wirtshausbesuchs.[80]) So hatten die Kollegien oft neben oder an Stelle der Stadtbehörden die Voraussetzungen geschaffen für die Prüfung, Beaufsichtigung und die allgemeine Hebung des Notariats, weil solches seitens der Verleiher (Kaiser und Papst) nicht geschah.

Bei der Rezeption der römisch-italienischen Notariatsgrundsätze in Deutschland, die seit dem 14. Jahrhundert in Form der Aufnahme der von den Glossatoren ausgebildeten Lehren erfolgte, wurde die Praxis der italienischen Notariats-

[79]) Oesterley I. 182 f., 450 f.

[80]) Oesterley I. 193 f.

kollegien und der Statutarrechte nicht berücksichtigt. Daher fand die Einrichtung der genossenschaftlichen, öffentlichrechtlichen Notariatskollegien selbst in Deutschland keinen Eingang.[81]) Umsomehr muss es überraschen, dass nun, vorgängig des Erlasses der Notariatsordnung von 1765, die Basler Notare in ihrer Eingabe eine korporative Organisation ihres Standes anregten. Vielleicht geschah dies in Anlehnung an das französische Notariatsrecht,[82]) das sie ja auch hinsichtlich der Unterschreibung der Minuten und Entwürfe zur Nachahmung empfahlen. Sie wiesen darauf hin, dass andere Berufe nach Zünften, Meisterschaften, Kollegien und dergleichen organisiert seien und als solche mit Rechten und Freiheiten ausgestattet seien, dass dagegen die Notare eine zerstreute Herde ohne Hirt seien. Durch den in den letzten dreissig Jahren festzustellenden Rückgang an Notariatsgschäften und die von verschiedenen Notaren verübten Verbrechen habe das Notariat an Bedeutung und Ansehen verloren und bedürfe daher der Hebung. Sie schlagen daher die Organisation der Notare in ein Kollegium oder eine Gesellschaft vor unter dem Präsidium des jeweiligen Stadtschreibers (der zugleich stets auch Ratsdeputierter sei) oder des Ratschreibers. Die Notare befürworteten somit eine öffentlichrechtliche Organisation, analog den Zünften, weshalb eine Amtsperson an die Spitze gestellt werden sollte. Diese sollte aber bloss in bestimmten wichtigen Fällen präsidieren, nämlich 1. bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Notariatskandidaten; 2. bei Stillstellung und Absetzung eines Notars, 3. bei Wiedereinsetzungen und -zulassungen, 4. bei Rückgabe der Protokolle, 5. in andern wichtigen Fällen. Es war also wohl die Absicht, dass in weniger wichtigen Fällen das Kollegium unter einem selbstgewählten Präsidenten selbständig auftreten sollte, in jenen wichtigern Fällen aber öffentlichrechtliche Befugnisse, besonders disziplinarrechtlicher Art, auszu-

[81]) Oesterley I. 450.

[82]) In Frankreich waren die Notare zu solchen Korporationen (chambres de notaires) organisiert; in Paris wurde das Collegium der Notaires du Châtelet schon in den Jahren 1300—1304 organisiert und besass zahlreiche Privilegien. Vgl. Warnkönig u. Stein: Französ. Staats- u. Rechtsgesch. 2. Ausg. Basel 1875. S. 451, 601 f.

üben hätte. Die Basler Notare nannten sich anlässlich ihrer gemeinsamen Beratungen über den Entwurf der Notariatsorganisation im Winter 1762/63 selbst schon „Kollegium". Ihr Wunsch nach staatlicher Anerkennung und öffentlichrechtlicher Organisation mit öffentlichrechtlicher Disziplinargewalt wurde aber von Bürgermeister und Rat nicht berücksichtigt. Daher verschwand auch die Bezeichnung „Kollegium" wieder, selbst wo die Notare gemeinsame Eingaben beschlossen (zum Beispiel 1776 wegen der Inventuren).

Zu der Versagung dieser beschränkten Selbstverwaltungsbefugnis seitens der Obrigkeit an die Gesamtheit der Notare mochte — ausser den aristokratischen oder antidemokratischen Tendenzen des Zeitalters — beigetragen haben, dass die Basler Notare damals im allgemeinen noch auf einem ziemlich tiefen Niveau standen und dass es daher vorerst nötig schien, ihren Stand zu heben. Aus diesem Grunde wurde durch Ratserkanntnis vom 25. November 1797 (Rq. I. 1035. Anm. 1) verfügt, ein Notar dürfe neben seinem Notariatsberufe keinen Handwerksberuf treiben, wohl aber wurde die Bekleidung einer andern Amtsstelle (zum Beispiel die des Ehegerichtsschreibers) daneben zugelassen. Jenes Niveau wird gekennzeichnet durch die grosse Zahl von Massregelungen und Untersuchungen gegen Notare, obwohl deren durchschnittlich bloss etwa 14 bis 20 das Notariat ausübten.[83]) In den Jahren 1763 bis 1831 wurden sechs Notare wegen Vergehen des Notariats entsetzt, zwei als fallit stillgestellt und einer zeitweise stillgestellt.[84]) Es ist das Verdienst der Ratsdeputierten und des Juristenkollegiums, eine allmähliche Besserung im Zustande des Basler Notariats zustande gebracht zu haben, die sich in

[83]) vgl. Ratschlag 388. S. 11.

[84]) Der am 27. Februar 1828 zum Notar promovierte Kandidat der Rechte Stephan Gutzwiller, der nachmalige Führer der Landschäftler Insurgenten, wurde „durch Grossratsbeschluss v. 11. Okt. 1831 aller Ämter und Stellen entsetzt" (s. Matrikel). Die übrigen Abgesetzten waren Franz v. Speyr (1787), Joh. Respinger (1805), Andreas Brenner (1805), Christian Brändlin (1810), Daniel Otto (1819); später A. Schaub (1873). Eingestellt wurden F. v. Speyr (1784), Samuel v. Brunn (failit 1818), Walter Merian (fallit 1843, rehabilit. u. zugelassen 1862). Zahlreiche Untersuchungen s. St. A. Justizakten M. 8.

den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts deutlich erkennen lässt.

Die Notariatsordnung von 1765 blieb unverändert und bloss durch Zusätze ergänzt in Kraft bis zum Jahre 1869.[85]) Die helvetische Revolution (1798—1803) änderte die Bestimmungen über das Notariat nicht, wenigstens nicht in grundsätzlicher Weise. Die Basler Nationalversammlung beschloss am 18. Februar 1798, die Ratsdeputierten (Notariatsdeputierten) sollten als provisorische Behörde im Amte bleiben; an Stelle zweier abtretender Deputierter wurden am 19. Februar zwei neue gewählt.[86]) An Stelle der beseitigten Stadtregierung (Bürgermeister und Rat) war, wie es scheint, anfangs das Kantonsgericht (oder ein Ausschuss desselben) zur Ernennung der Notare als zuständig angesehen worden. Da aber nach Art. 48 der ersten helvetischen Verfassung (1798) „die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche" bis zum Erlass einheitlicher helvetischer Vorschriften sollten in Kraft belassen werden, erhoben die bisher prüfungsberechtigten Mitglieder der juristischen Fakultät den Anspruch auf Beiziehung zur Notariatsprüfung. Der helvetische Justizminister (Meyer v. Schauensee) teilte daher am 7. März 1800 dem Statthalter des Kantons Basel mit, die drei Professoren, die ehemals im Prüfungskollegium gesessen hätten, könnten nun zur Kommission des Kantonsgerichts, die die Requisite der Notariatskandidaten zu prüfen habe, beigezogen werden. Immerhin sollte in diesem „Notariatskolleg" beim Examen nicht einer der Professoren (was eine „Anmassung" wäre), sondern

---

[85]) Solche Zusätze waren: Verordnung v. 3. Aug. 1767 (Rq. I. 1042, Nr. 561) über die Sicherung des Kinderguts (bei letztwilligen Verfügungen) gegenüber den Eltern; die Vogtsordnung (von 1747) erhielt einen Zusatz betr. die Verbeiständung von Ehefrauen und die Belehrung des Beistands durch den Notar (Ratschl. 388, S. 5); eine Anhangsverordnung zur Notariatsordnung, vom 28. Mai 1787 (Rq. 1083, Nr. 584) verbot den Notaren, sich selbst oder ihre Schreiber als Beistände von Ehefrauen zu bestellen, und verpflichtete sie, nur zu beurkunden, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden und was sie selber gesehen haben usw. (vgl. Ratschlag 388, S. 5 f).

[86]) St. A. Justizakten M. 1 und Universitätsarchiv IX. 6. Die Gewählten waren Johannes Schweighauser und J. J. Burckhardt „zum Kameel".

der Präsident des Kantonsgerichts den Vorsitz führen (Schreiben des Justizministers vom 16. März 1800).[87])

In der Vermittlungszeit fiel diese Befugnis des Gerichts dahin, und es wurde durch Ratsbeschluss vom 1. September 1803 die „ehemalige Notariatskommission" wieder als Aufsichts- und Prüfungsbehörde eingesetzt, bestehend nunmehr aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rats, dem Vorsteher der Staatskanzlei und den Professoren der juristischen Fakultät.[88]) Oberaufsichtsbehörde über die Notariatssachen wurde

---

[87]) St. A. Justizakten M. 1. Am 31. März 1800 wurde demzufolge der Kandidat Joh. Bohny von Liestal durch das Kantonsgericht unter Zuzug der Professoren zum Notar ernannt. Auch am 19. Dez. 1800 lud das Kantonsgericht den Prof. Falkner zum Examen ein.

[88]) Ob auch eine Ausdehnung des örtlichen Wirkungskreises der Basler Notare durch die Helvetik bewirkt worden ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Ein Direktorialbeschluss vom 28. Sept. 1798 (Strickler, Aktens. Helvetik, II. S. 1220) erklärte mit Geltung für den Kanton Léman, die Notare, die bisher nur in einem Vogteibezirke Hypotheken verurkunden konnten, hätten nun die Befugnis hiezu im ganzen Kantonsgebiet; der Justizminister wurde ermächtigt, diese Bestimmung auch in andern Kantonen, wo sie anwendbar erscheine, einzuführen. Eine Verordnung des Direktoriums vom 27. und 29. November (Strickler, III. S. 655 f.) Art. 4 begründet die Freizügigkeit der Notare im ganzen Kantonsgebiet, ohne sie zur Hinterlegung der Protokolle beim Gerichtsschreiber des verlassenen Distrikts zu verpflichten. Eine Anwendung dieser Bestimmungen im Kanton Basel finde ich nicht; wahrscheinlich konnten aber die Basler Notare nun auch im ganzen Kantonsgebiet notarieren (wie für Hypotheken schon seit 1692 in der Landschaft, s. o. S. 29), beamtete Urkundspersonen aber nur innert ihres Amtskreises. Vgl. das Begehren des ehemaligen Stadtschreibers oder „Notars" von Liestal und Waldenburg, Joh. Heinr. Wieland, um Belassung seiner Urkundsfunktionen, und deren Bewilligung durch den Statthalter auf Weisung des Justizministers vom 3. März 1801 (St. A Justizakten M. 8). Über weitere helvetische Erlasse vgl. Ed. His: Gesch. d. neuern schweiz. Staatsrechts, I. S. 314. Anm.; betr. Stempelfreiheit der Notariatsprotokolle vgl. helv. Auflagengesetz v. 17. Okt. 1798, Art. 35 (Strickler III. S. 118, und Dekret v. 6. Febr. 1800 (St. A. Justizakten M. 1). Söhne der Basler Landschaft wurden mehrfach Notare, so: 1800 Joh. Bohny von Liestal, 1804 Rudolf Spitteler von Bennwil, 1813 Martin Schneider von Langenbruck, 1822 Daniel Heinimann in Liestal, 1828 Stephan Gutzwiller von Therwil.

gemäss dem Gesetz vom 27. Juni 1803[89]) das Justiz- (und Polizei-)Kollegium, als Abteilung des Kleinen Rates.

5. Das Notariatsgesetz von 1869; der Kampf um das System bis 1911.

Schon im Jahre 1819 hatte Staatsrat Peter Ochs, als Mitglied der Notariatskommission, eine Änderung der Notariatsordnung von 1765 beim Staatsrat beantragt, die sich vermutlich auf die Prüfung der Notare bezog.[90]) Der Staatsrat beantragte am 14. Aug. 1820, es sei von einer Änderung der Notariatsordnungen noch abzusehen, aber sie sei dahin zu ergänzen, dass die juristische Fakultät die Prüfungen weiterer („mehrerer") Kandidaten abzunehmen habe. Der Kleine Rat genehmigte diesen Antrag am 10. Oktober 1820 und die Notariatskommission beauftragte gleichen Tags Professor Schnell und Staatsschreiber Braun, die Notariatsordnung zu durchgehen, die Ordnungen anderer Orte einzusehen, eine Vorberatung durchzunehmen und der Kommission Vorschläge einzugeben. Die beabsichtigte Revision liess aber aus nicht ersichtlichen Gründen noch lange auf sich warten.

Vorerst gewann der Geschäftskreis der Notare fortwährend an Ausdehnung und Bedeutung. Schon in der St. G. O. von 1719 wurden die Parteien aufgefordert, Hypothekarobligationen vor einem Notar zu errichten; die notarialischen Hypotheken gingen den nichtnotarialischen Obligationen bei der Kollokation im Range vor.[91]) Lag hierin schon eine berechtigte Bevorzugung der notarialischen Tätigkeit, so wurde die Rechtssicherheit im Liegenschaftskredit überhaupt stark vermehrt durch die Einrichtung des Hypothekenbuchs für den Stadtdistrikt im Jahre 1808. Seit 1852 (Kollokationsordnung vom 7. Dezember) durften nur noch notarialische Hypothekarobligationen ins Hypothekenbuch eingetragen werden; nicht notarialische waren ungültig und die zu Grunde liegende Schuld wurde als blosse „Handschuld" in letzter Klasse kolloziert. Die Kollokationsordnung

[89]) Ges.-Slg. I. S. 87, 154.

[90]) Staatsratsprotokoll, 30. Nov. 1819. St. A. Justizakten M. 1, vgl. Justizakten M. 8 (1817).

[91]) Ed. His: Gesch. d. Basl. Grundbuches, S. 7 f.

privilegierte auch die notarialische Form der Fahrnispfandverschreibungen (§ 10—12). Das Kriminalgesetz von 1846 stellte die Notare hinsichtlich der Beamtenverbrechen (§ 78) und das korrektionelle Gesetz von 1846 hinsichtlich der Beamtenvergehen den Staatsbeamten gleich. Von grösster Bedeutung für das Notariat wurde dann aber das Gesetz betreffend die Einrichtung eines Grundbuchs, von 1860, wonach den Notaren die Beurkundung des gesamten Rechtsverkehrs (Eigentumsübergang, Verpfändung, Dienstbarkeiten) an Grundstücken übertragen wurde. Die Wechselordnung von 1863 (§ 46, vgl. 57 f.) erklärte die Notare zuständig zu Wechselprotesten. Die Zivilprozessordnung von 1848/1863 (§ 266 f.) regelte die Aufgaben der Notare als Notarii massae bei kaufmännischen Fallimentsmassen. Verordnungen von 1839 und 1866 dehnten die Aufgaben der Notare aus auf die Bereinigung nicht amtlich inventarisierter, der Erbsgebühr (Erbsteuer) unterliegender Erbsmassen.

Angesichts dieser Erweiterung des Geschäftskreises ist es verständlich, dass das Basler Notariat seit Mitte der 1850er Jahre auch in persönlicher Hinsicht einen Aufschwung nahm. Von 1855 bis 1860 bestanden 13 Kandidaten, fast alle schon Doktoren der Rechte, das Notariatsexamen. Von da an sind es nicht mehr in erster Linie Staatsbeamte (zum Beispiel Staatsschreiber, Ehegerichtsschreiber u. a.), die im Nebenamt das Notariat ausüben, sondern fast regelmässig akademisch gebildete Juristen, die den Beruf des Advokaten damit verbinden.

Unter diesen veränderten Verhältnissen wurde eine Revision des Notariatsrechts, vor allem der Notariatsordnung von 1765, schliesslich dringend notwendig. Durch das Kleinratsreglement vom 3. Juni 1863 (§ 59)[92]) war die seit 1803 bestehende Notariatskommission (Ratsdeputierte, Staatsschreiber und Professoren) aufgelöst worden; ihre Aufsichtsrechte über das Notariatswesen wurden dem Justizkollegium übertragen, welches aus zwei Kleinratsmitgliedern (wovon eines den Vorsitz führte) und fünf weitern Mitgliedern bestand und welches auch die Notariatsprüfungen anzuordnen und die Aufsicht über das neue Grundbuch auszuüben hatte. Seit dem

[92]) Ges.-Slg. XV. 426.

Jahre 1865 erliess das Justizkollegium (seit 1875 die Justizkommission) beständig „Weisungen" an die Notare, die entweder als allgemein gültige interne Dienstvorschriften oder als spezielle Sachentscheide formuliert und, im erstern Fall, als objektives Recht gesammelt und als gesetzergänzendes Amtsrecht befolgt wurden.

Anlässlich der Einführung des Grundbuchs wurde vorerst die gesetzliche Regelung der Notariatsgebühren für notwendig erachtet. Bisher waren keine festen Taxen für die Notariatsgeschäfte normiert, sondern es galt hierüber eine „hergebrachte Übung". Einzig die wechselrechtlichen Gebühren waren durch eine Vereinbarung der praktizierenden Notare vom Dezember 1861 normiert und durch ein Zirkular dem Handelsstande zu Kenntnis gebracht worden.[93]) Nun entwarf das Justizkollegium, präsidiert von Ratsherr Adolf Christ (1807—1877), einem hervorragenden Staatsmann, ein Gesetz über Notariatsgebühren, in der Absicht, das Publikum dadurch vor Überforderung zu schützen. Ausgeschaltet wurden die Honorare für geschäftliche, nichtnotarielle Tätigkeit und für die Advokatur. Die Festsetzung der Ansätze erfolgte „nach Einvernahme mit den Notaren, nach Übung und Billigkeitsgefühl". Der Entwurf wurde am 2. März 1863 vom Grossen Rate angenommen.[94])

Dann trat man sofort an die Ausarbeitung eines Notariatsgesetzes.[95]) Ratsherr Dr. Emanuel Burckhardt-Fürstenberger (1819—1867) hatte im April 1867 dem Justizkollegium den Entwurf einer „Notariatsordnung" eingereicht, konnte ihn aber nicht mehr selbst verfechten, da er noch im gleichen Jahre starb. Sein Entwurf wurde 1868 vorerst allen Notaren in Abschrift zugesandt betreffs Eingabe von Bemerkungen. Acht Notare sandten hierauf Gutachten und Bemerkungen.[96]) Der ursprüngliche Entwurf wurde hierauf, unter stärkerer Anleh-

[93]) St. A. Justizakten M. 1.

[94]) Ges.-Slg. XV. S. 338 f.

[95]) Über die Entstehung vgl. Ratschlag Nr. 388 v. 1. Nov. 1869 und die Akten im St. A. Justizakten M. 1.

[96]) Von Dr. Hermann Christ (zwei Gutachten), Fritz Bernoulli, Niklaus Bernoulli, W. Steigmeyer, Ludw. Ehinger, A. Heitz, Carl Wieland und Walter Merian sen.

nung an das geltende Recht, modifiziert, wobei wohl die Redaktion des Zivilgerichtspräsidenten Prof. Joh. Schnell (1812 bis 1889) massgebend war. Im Ratschlag (Nr. 388, verfasst von Dr. J. Gottfried Wackernagel) wurde der vom Kleinen Rate genehmigte Entwurf unter einlässlicher Begründung am 1. November 1869 dem Grossen Rate vorgelegt und von diesem am 6. Dezember 1869 als „Notariatsgesetz" angenommen.[97])

Die §§ 1—5 umschreiben den Geschäftskreis der Notare; § 1 sagt allgemein: „Die Notare besorgen alle Geschäfte der nicht-streitigen Rechtspflege, soweit dieselben nicht den Gerichten oder administrativen Behörden vorbehalten sind. Innerhalb dieses Geschäftskreises haben sie alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist." Ihre Tätigkeit erstreckte sich somit in erster Linie auf die öffentliche Beurkundung, während die weitergehende Rechtspflege den Gerichten und der Verwaltung überlassen wurde. Nach der Auffassung des Ratschlags (S. 17 f.) sollten die Notare nicht verpflichtet sein, an allen Geschäften mitzuwirken, in denen sie requiriert wurden, sondern — wie die Ärzte — ihr Publikum aussuchen können; dafür, dass niemand notarieller Hilfe ermangle, sollte die Konkurrenz sorgen; der „Amtszwang", wie er nach der Notariatsordnung von 1512 und in Frankreich (1803) bestand, schien dem Gesetzgeber daher entbehrlich. § 2 gab bestimmte Verhaltungsmassregeln nach einzelnen Richtungen des notariellen Berufs, wie rechtmässiges, gewissenhaftes und verständliches „in Schrift fassen" der Willenserklärungen der Parteien, genaue Beurkundung der Identität und Handlungsfähigkeit der Parteien und des Datums, Sorge für die Frauenbelehrung und für Zulassung bloss von fähigen Beiständen, wahrheits- und wortgemässe Vermögensfeststellungen bei Erbschaftsinventuren, Besorgung der Fallimentsmassen als Massanotare und Verfolgung aller Spuren, die dabei auf betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrott hinweisen; allgemeine Sorgfalt und Unparteilichkeit bei jeder Beurkundung und, wo dies erwartet wird, Verschwiegenheit; Sorge,

[97]) Ges.-Slg. XVII. 147.

dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren verkürzt werde; überhaupt: Beratung und Förderung der Rechtsuchenden nach bestem Wissen und Gewissen und Sorge, dass bei Abschluss von Rechtsgeschäften öffentliche Treue und Glauben gewahrt werde. Diese allgemein umschriebenen Verpflichtungen bildeten auch den Inhalt des Notariatseides.

§ 3 begründete die Wohnsitzpflicht der Notare im Kanton, auf dessen ganzes Gebiet sich ihre Amtsbefugnis erstreckte (im Landbezirk neben dem Bezirksschreiber).

Durch §§ 4 und 5 wurde im Interesse der Unparteilichkeit die Austrittspflicht der Notare bestimmt in eignen Geschäften und solchen nächster Verwandter oder der Gesellschaften oder von Parteien, die er vor Gericht vertreten hatte; nicht ausgeschlossen wurde aber das Plädieren aus einer vorher selber gefertigten Urkunde. Mit der bisherigen laxen Praxis der Beurkundung in eigener Sache und der „Namenleiherei" durch den Gesellschafter wurde dadurch gebrochen.

Die §§ 6—12 enthalten zur Hauptsache technische Vorschriften über die Errichtung der öffentlichen Urkunden, zum Beispiel die Unterschriften der Beteiligten (oder deren Ersatz), die Vorlesung oder das Selbstlesen der Urkunde, lesbare Schrift ohne Durchstreichungen und dergleichen, Zusammenfassung mehrerer Blätter durch Schnur und Siegel, Erstellung von Abschriften, Haftung für Beurkundung in einer fremden Sprache. § 13 verpflichtet die Notare zur Protokollierung aller Urkunden und die Registrierung der Legalisationen, und § 14 forderte von jedem Notar zuhanden des Justizkollegiums einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Die Bestimmungen der §§ 16—21 über die Ernennung und Prüfung der Notare bedeuteten eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Voraussetzungen. Nun wurden genannt: Aktivbürgerrecht, guter Leumund, die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften, zurückgelegtes 24. Altersjahr und Ausweis über dreijährige juristische Universitätsstudien (§ 17); letzteres Requisit konnte einem durch seine bisherige Tätigkeit sich besonders tüchtig erweisenden Kandidaten erlassen werden (§ 21). Die Prüfung zerfiel in eine Klausur, in welcher eine oder zwei schriftliche Aufgaben zu

lösen waren, und in eine mündliche Prüfung über bestimmte Rechtsgebiete, Praxis und kaufmännische Buchführung (§ 19). Es sollte darauf gesehen werden, ob der Kandidat die nötigen praktischen Kenntnisse durch seine Tätigkeit bei einem hiesigen Notar, bei der Zivilgerichtsschreiberei oder bei der Grundbuchverwaltung erworben hatte (§ 20). Das Justizkollegium ernannte zur Prüfung eine besondere Prüfungskommission und erliess ein Prüfungsreglement (§ 18). Auch die Aufsicht des Justizkollegiums über die Geschäftsführung der Notare wurde durch das Gesetz erheblich verschärft. Es wurden periodisch durch die Mitglieder des Kollegiums vorzunehmende Visitationen der Protokolle vorgesehen (§ 22), sowie eine Aufsicht über die im Notariatsarchiv verwahrten Protokolle, deren Auszug- oder Einsichtnahme nur mit Bewilligung des Präsidenten des Justizkollegiums zugelassen wurde (§ 23). Mit der ständigen Kontrolle wurde eine Schärfung des Amtsbewusstseins und eine Hebung des Notariatsstandes bezweckt. Die Frage, ob nicht etwa, wie in Frankreich, eine von den Notaren aus ihrer Mitte gewählte Notariatskammer zur Ausübung der Aufsicht bestellt werden solle, wurde vom kleinrätlichen Ratschlag verneint; es wurde den Befürwortern einer solchen Kammer entgegengehalten, dass diese bei dem nahen Zusammenleben unserer Notare und ihrer gegenseitigen Konkurrenz kaum als völlig unabhängig und unparteiisch angesehen würde; das Publikum würde nicht begreifen, dass man einen Notar vor seinen Kollegen verklagen solle und die Kammer könnte entweder zur Bemäntelung von Versehen und Nachlässigkeiten oder zu gehässiger Strenge gegenüber den Konkurrenten verleitet werden.

Zum Schlusse wird noch das Aufhören des Notariats geregelt (§§ 24—33). Als Disziplinarmittel bei Verletzung des Gesetzes oder der Würde, Ehre und des erforderlichen Vertrauens sind vorgesehen: Rüge, Geldbusse bis 500 Fr. und zeitweilige oder völlige Entziehung des Notariats (§ 28); Entziehungsgrund kann auch geistige oder körperliche Unfähigkeit sein (§ 29), ebenso ist es notwendigerweise der Verlust des Aktivbürgerrechts oder das Falliment (§ 31). Über die zivilrechtliche Schadenshaftung der Notare sollten die Gerichte entscheiden (§ 30). Unordnungen in der Geschäftsführung eines

Notars sollten durch alle Behörden und Beamten und konnten durch jedermann zur Anzeige gebracht werden (§ 33, ähnlich schon Notariatsordnung 1765, Art. IX).

Dem Erlass dieses Notariatsgesetzes war — zum ersten Mal in Basel — eine grundsätzliche und eingehende Diskussion über das anzunehmende Notariatssystem vorausgegangen. Es standen sich hiebei die Anhänger des bisherigen römisch-gemeinrechtlichen Systems des freien Privatnotariats und die des französischen Systems des Amtsnotariats gegenüber. Die Mehrzahl der begutachtenden Notare sprach sich zwar für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, und auf Antrag des Kleinen Rates wurde dieses auch im Gesetze angenommen. Das Amtsnotariat fand aber in Notar Dr. Hermann Christ (kreiert 1857), der von 1860—68 Zivilgerichtsschreiber war, einen eifrigen und scharfsinnigen Verfechter, der in zwei ausführlichen Gutachten viel zur Klärung der Frage beitrug. Seine Argumente sind zum Teil im kleinrätlichen Ratschlag verwertet. Dr. Christ bekämpfte die Freiheit des Notariatsberufs und befürwortete dessen völlige Verstaatlichung, um dadurch den Notaren das nötige Amtsbewusstsein beizubringen und ihre Tätigkeit von der Advokatur und vom Betrieb von Geldgeschäften zu trennen. Das Notariat wollte er mit der Zivilgerichtsschreiberei verbunden und einer neuen Aufsichtsbehörde unterstellt wissen. Daneben trat er für die Schaffung einer beruflich freien, von geschäftlichem Beiwerk unabhängigen, genossenschaftlich organisierten Advokatur ein.

Der kleinrätliche Ratschlag legt die einzelnen bestehenden Systeme dar (S. 8 f.). Während nach deutschem und schweizerischem Rechte die Notare nicht Beamte mit bestimmtem Geschäftskreis seien, kenne das französische Recht eine scharfe Trennung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit von der sogenannten streitigen.[98]) Die Notare seien in Frank-

[98]) In Frankreich hatte die Revolution (Gesetz v. 26. Sept. — 6. Okt. 1791) die Erblichkeit, Verkäuflichkeit und Abtretbarkeit des Notariatsamt beseitigt und die Notare zu öffentlichen Beamten gemacht. Massgebend für das ganze 19. Jahrhundert wurde dann das Gesetz vom 25 ventôse an XI (16. März 1803). Danach waren die Notare in erster Linie öffentliche Urkundspersonen, die authentische Akte auszustellen hatten. Sie waren auf Lebenszeit ernannt und mussten ihre

reich als Träger der erstern zu öffentlichen Beamten gemacht, die ausschliesslich die Abfassung aller Privaturkunden vorzunehmen hätten. Die notarialischen Urkunden seien dort actes authentiques und besässen dieselbe Wirksamkeit und Vollziehbarkeit wie die Gerichtsurteile. Folgen dieser wichtigen Stellung der Notare seien eine sehr präzise und detaillierte Notariatsgesetzgebung, sehr ausführliche Formelbücher und eine strenge Organisation des Notariatsstandes. Ähnlich organisiert seien die Notariate der Kantone Zürich, Thurgau und Schwyz; andere, zum Beispiel Baselland und der baselstädtische Landbezirk, hätten die freiwillige Gerichtsbarkeit den Bezirks- und Amtsschreibern übertragen und seien daher auch zur Gruppe des Amtsnotariats zu zählen.

Unter allen Systemen — fährt der Ratschlag fort (S. 9) — seien die Notare aber Männer des Vertrauens, die zudem eine andere Art Geistestätigkeit, Gewandtheit und Fertigkeit besitzen müssten, als die Richter. Die Parteien sollten den Notar mit Vertrauen in das Innere ihrer Vermögens- und Familienverhältnisse einführen, das abzuschliessende Geschäft vorher ruhig und nach allen Seiten hin mit ihm überlegen und ihn jederzeit um Rat und Beistand angehen können. Die Notare sollen nicht bloss die Formalität der Beurkundung vor-

Dienste jedem, der sie requirierte, zur Verfügung stellen. Es wurden drei Klassen von Notaren aufgestellt mit verschieden weitgehenden Befugnissen. Nach dem strengen Grundsatz der Gewaltentrennung war das Notariat unvereinbar mit dem Beruf von richterlichen Beamten, Avoués, Huissiers und Steuerverwaltern. Zur Beurkundung bedurfte es zweier Notare oder eines Notars mit zwei Zeugen (so schon nach einer lettre-patente vom 11. Dez. 1543 von Franz I.). Die Zahl der Notare eines Orts war durch die Regierung limitiert. Die Notare unterstanden einer strengen strafrechtlichen und disziplinarischen Aufsicht. 1816 wurde das Recht der Notare (und anderer Beamter), einen Amtsnachfolger vorzuschlagen, wieder eingeführt; diesem konnte das Amt dann käuflich abgetreten werden, als Eigentum (s. Gesetz v. 18. Juli 1861). Durch Ordonnance vom 4. Jan. 1843 wurde bei jedem Zivilgericht I. Instanz eine chambre des notaires als Disziplingericht mit weitgehenden Aufsichtsbefugnissen eingeführt; die Mitglieder wurden von den Notaren selbst gewählt. Vgl. Code de procédure civile (Dalloz, petite coll. 1910. S. 301 f.); Code civil (Dalloz, petite coll. 1908), S. 312 f. E. Glasson: Précis de Procédure civile, tome I. (1908), S. 150 f. Georges Flach: Le Notariat en Alsace-Lorraine (Strasbourg, 1874).

nehmen müssen, sondern, obwohl sie bloss für die Form der Urkunden haften, die Interessenten auch auf die zweckmässigsten und vorteilhaftesten Stipulationen aufmerksam machen. Aus diesem Grunde werde den Notaren in manchen Ländern untersagt, berufsmässig Handel, Börsespekulationen, Handels-, Bank-, Diskonto- und Maklergeschäfte zu treiben, Immobilien, Forderungen oder Erbsansprüche zu kaufen oder zu verkaufen, Bürgschaften einzugehen usw.; sie sollen dort, ausser öffentlichen Ehrenämtern, keine Nebenbeschäftigung treiben. Deshalb seien sie dort auch auf hohe Taxen angewiesen, nicht auf fixe Besoldung, was ihr Interesse an den Geschäften herabsetzen würde. Bisweilen habe auch das Publikum die Auswahl unter mehreren Notaren (zum Beispiel im Kanton Genf unter 12), was eine heilsame Konkurrenz unter diesen erwecke. In Basel dagegen sei das Notariat ausserordentlich zahlreich besetzt; die übermässige Konkurrenz habe eine starke Betreibung anderer Erwerbszweige zur Folge. Zudem sei hier der Geschäftskreis der Notare enger umschrieben als anderswo; er sei beschränkt auf Beurkundungen fürs Grundbuch und Hypothekenbuch, Fahrnispfandverschreibungen, notarielle letztwillige Verfügungen, Wechselproteste und Inventuren steuerpflichtiger Erbschaften. Dazu komme die Beurkundung oder Erledigung von Tatsachen, die nicht notwendig notarialisch erfolgen müsse (aussergerichtliche Konkursliquidationen, Verbalprozesse, Vollmachten, Bescheinigungen, Eheverträge, Leih- und Pachtverträge, Gesellschaftsverträge u. a. m.).

Neben diesen Geschäften würden aber durch die Notare, auch durch die gesuchtesten, meist noch die Advokatur und die lukrative Geldgeschäftsbranche, zumal Vermögensverwaltung und Vermittlung hypothekarischer Kapitalanlagen, betrieben. Die Verbindung mit der Advokatur habe sein Für und sein Wider. Beim Amtsnotariat sei sie ausgeschlossen, schon aus Gründen der Zeit (so in Frankreich). Aber auch beim freien Notariat könne sie untunlich sein, wenn man bedenke, dass der Advokat der Partei als einseitiger Rechtsfreund und Vertreter im Prozess beizustehen habe, der Notar dagegen bei der Beurkundung und Begründung von Rechten oft als Vertrauensmann beider Parteien erscheine. Dieser Misstand bleibe auch

bestehen, wenn dem Notar verboten sei, in einer Sache, in der er als solcher gearbeitet hat, später als Advokat aufzutreten; denn es könnte ein von einer Partei ständig gesuchter Notar infolge seiner intimen Kenntnis der gesamten Verhältnisse der Partei später in irgend einer Streitsache als Advokat einer Gegenpartei benutzt werden. Diesem Bedenken stehe aber die Basler Gewohnheit gegenüber, die seit langem Notariat und Advokatur als zusammengehörige Dinge betrachte und sich für alles Juristische mit Vorliebe an die frei organisierten Notare — nicht an blosse Advokaten — wende. Von der Entziehung der Befugnis zu Geldgeschäften befürchtet der Ratschlag eher eine Verschlimmerung des bisherigen Zustandes, nämlich ein Aufkommen des verderblichen Standes der sogenannten Geschäftlimacher, die bisher gegenüber dem Notariat nicht aufzukommen vermochten. Die berufsmässigen Geschäftsleute aber beneiden die Notare wegen ihrer Doppelstellung, da diese neben den Geschäften auch noch einen offiziellen Charakter als Empfehlung genössen.

Am reinsten könne zwar die Stellung der Notare erhalten bleiben, glaubt der Ratschlag vom theoretischen Gesichtspunkt aus, durch die Einführung des Amtsnotariats, das heisst die Aufstellung einer bestimmten Anzahl wohldotierter, aber auch streng regulierter Notare, entweder mit Amtszwang für einen bestimmten Distrikt, oder mit solcher Kompetenzerweiterung, dass sie auch bei unter ihnen bestehender Konkurrenz genügend beschäftigt sind. Dadurch würden sie nicht mehr aufs Geldgeschäft angewiesen und würden auch unabhängiger gegenüber dem Publikum. Das Notariat würde auch von der Advokatur getrennt, und diese würde dadurch gehoben. Schliesslich könnte dann auch die längst geplante Reorganisation der Ziviljustizverfassung und die Entlastung der Gerichtsschreiberei durchgeführt werden.

Gegenwärtig aber hielt der Ratschlag die Einführung des beschränkten Notariats für unmöglich. Wenn die Zahl der vorhandenen Notare beschränkt werden wolle, so müssten die ausscheidenden „expropriiert“ (entschädigt) werden, weil sie durch das Notariatspatent ein wohlerworbenes Recht erlangt hätten, das nicht ohne billige Entschädigung vernichtet wer-

den könne. Ausserdem seien aber die genannten Bedenklichkeiten des geltenden Systems mehr in der Theorie vorhanden, als in der Praxis gefährlich. Zu den Vorteilen des Systems gehöre, dass die Basler Notare hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung den Vergleich mit den Kollegen der Nachbarstaaten nicht zu scheuen brauchten, dass sich viele gute Köpfe dem freien Notariat widmeten, die dies beim Amtsnotariat nicht tun würden, dass das Notariat gegenwärtig aus tüchtigen und ehrenhaften Männern bestehe und dass das Publikum demselben Vertrauensmann die Vertretung seiner Geschäfte vor und ausser Gericht übertragen und bei ihm Rat holen könne. Daher schlägt der Ratschlag vor, die Mängel des Systems möglichst zu verringern, Garantien für ein tüchtiges Personal zu schaffen (wodurch die Zahl von selbst beschränkt werde) und für eine geordnete Geschäftsführung zu sorgen (wodurch Notare und Publikum an eine strengere Auffassung des Notariatsamts gewöhnt würden).

Die ganze Darlegung des Ratschlags beweist, dass die Bedenken gegen das bestehende System und die erhofften Vorzüge des Amtsnotariatssystems mehr theoretischer Art waren, dass aber ein praktisches Bedürfnis nach einem Systemwechsel nicht vorlag. Diese Frage des Systems tauchte in neuerer Zeit noch zweimal auf, wurde aber immer im Sinne einer Beibehaltung des Privatnotariats entschieden.

Am 22. März 1906 lehnte der Grosse Rat einen Anzug der Rechnungskommission ab, der vom Regierungsrat Prüfung und Berichterstattung wünschte über die Frage, ob nicht an Stelle des Privatnotariates das Amtsnotariat einzuführen sei; da der Regierungsrat mit Recht geltend gemacht hatte, eine Vermehrung der Staatseinkünfte wäre auf diesem Wege nicht zu erzielen, falls der Staat wegen Aufhebung des Privatnotariats dessen bisherige, auf Lebenszeit ernannte Inhaber entschädigen müsste. Dagegen wurde gleichen Tags ein Anzug (L. Dietrich) überwiesen, es seien die Notare, statt wie bisher auf Lebenszeit, künftig bloss auf eine beschränkte Anzahl Jahre oder auf Widerruf zu ernennen. Damit sollte für spätere Zeit die Vermehrung der Zahl entschädigungsberechtigter Notare ausgeschlossen und eine so weitgehende Bedeutung der Entschädi-

gungsfrage — falls die Frage ob Privat- oder Amtsnotariat wieder auftauchen würde — herabgemindert werden. Der Hauptgrund des Anzugstellers war somit ein rein fiskalischer. Nebenbei mochte der Grund noch mitgewirkt haben, dass im Staatsdienst die Beschränkung der Amtsdauer und nicht die Lebenslänglichkeit des Amtes die Regel sei.

Der Regierungsrat legte nach dem Antrage des Vorstehers des Justizdepartementes, Carl Christoph Burckhardt-Schazmann, dem Grossen Rate am 29. November 1906 zum Anzug Dietrich einen Bericht (Nr. 1575) vor, in welchem er Übergang zur Tagesordnung beantragte. Er wies darauf hin, dass der geltende Zustand für das rechtsuchende Publikum keine Übelstände aufweise. Die Auswahl des Notars sei — wie die des Arztes — in vielen Fällen durchaus Sache des Vertrauens oder geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen. Beim Privatnotariat würden durch das eigene Geschäftsinteresse des Notars, der am gut bedienten Kunden einen dauernden Klienten und einen Werber für andere Klienten finde, und durch die rege Konkurrenz der Standesgenossen dem Publikum Garantien für eine gute Geschäftsbesorgung geboten, die beim Amtsnotar wegfielen. Das Basler Privatnotariat habe sich seiner hohen Aufgaben durchaus gewachsen gezeigt. Der Wunsch einer Haftung des Staates, neben der des Notars selbst, sei daher noch nie aufgekommen. Eine gute Tradition sei heute noch lebendig, sodass man diese altübernommene Institution als einen ganz besonders glücklichen Griff bei der Gestaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Formalverkehrs in unserm Gemeinwesen bezeichnen müsse. Bildungsgang und Examen bürgten dafür, dass die Notare nicht bloss ihre Notariatsgeschäfte zu besorgen verstehen, sondern auch gründlich gebildete Juristen sind, die mit Sicherheit an jede noch so verwickelte praktische Rechtsfrage herantreten können, und dass sie sich durch ihre praktische nicht-notarialische Tätigkeit, wie Advokatur, konsultative Praxis, Vermögensverwaltung, Verwaltungsratsfunktionen u. dgl. die Kenntnisse und den weiten Blick erwerben, die sie als allgemeine Berater empfehlen. Ein in die Schranken seiner Amtssphäre eingeschlossener und im Einerlei seiner Geschäfte sich leicht verengender Staatsangestell-

ter vermöge sich diese Eigenschaften nicht in demselben Masse zu erringen. — Fiskalisch vorteilhaft hielt der regierungsrätliche Bericht ein Staatsnotariat nicht. Er wies darauf hin, dass die Einkünfte der Notare aus der rein notariellen Tätigkeit stark überschätzt würden und daher beim Übergang an den Staat diesem nicht viel einbrächten. Zudem werde dem Notar schon jetzt in gewissen Funktionen (zum Beispiel bei Erbschaftsbehandlungen) durch die Staatsverwalter Konkurrenz gemacht. Auch sei der Privatnotar eher in der Lage, mit niedrig gehaltenen Taxen auszukommen, da er sein Personal auch mit Nichtnotariellem beschäftigen könne, während ein Staatsnotariat mit seinen Taxen höchstens die Geschäftsspesen zu decken vermöchte und sein Personal zudem in gewissen Zeiten (ausser Quartalswechseln) in Gefahr käme, beschäftigungslos zu sein. — Schliesslich erachtete der Regierungsrat den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer grundsätzlichen Änderung oder zu einer Überleitung zum Amtsnotariat nicht für geeignet, da man unmittelbar vor der Einführung des eidgenössischen Zivilrechts stehe.

Nach Erlass des schweizerischen Zivilgesetzbuches (vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit dem 1. Januar 1912) musste auch das Basler Notariatsrecht geändert werden. Das Z.G.B. hat in Art. 55 des Schlusstitels den Kantonen die Befugnis belassen, zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt werde. Das baselstädtische E.G. zum Z.G.B. (vom 27. April 1911) hat gestützt hierauf in den §§ 230 bis 239 neue Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung aufgestellt. Unter dem gleichen Datum wurde ein neues Notariatsgesetz erlassen, das formell als § 278 dem E.G. eingeschaltet wurde. Dem Regierungsrate schien in seiner Vorlage hiezu vom 2. März 1911 (Ratschlag Nr. 1794) der Zeitpunkt wiederum nicht geeignet, um vom System des freien Privatnotariats abzuweichen, da die grosse Umwandlung des Zivilrechts allein schon eine schwer zu bewältigende Arbeit und grosse Rechtsunsicherheit mit sich bringe. Aus demselben Grunde hatte der Grosse Rat schon bei Erlass des Advokaturgesetzes vom 29. September 1910 nicht mit einer Umwandlung des Notariats gerechnet; besonders wurde eine Unvereinbar-

keitserklärung von Advokatur und Notariat nicht in Aussicht genommen.

Als der regierungsrätliche Notariatsgesetzentwurf (verfasst von Regierungsrat Dr. Carl Christoph Burckhardt-Schazmann) bei der Grossratskommission für das E. G. zum Z. G. B. in Behandlung war, wurden dort wieder die zwei Fragen aufgeworfen: Privatnotariat oder Amtsnotariat, und Vereinbarkeit von Advokatur und Notariat. Die Grossratskommission berichtete dem Grossen Rat am 16. März 1911 (Nr. 1796), sie habe sich einstimmig für Beibehaltung des Privatnotariates und der Vereinbarkeit von Advokatur und Notariat entschieden. Dagegen erachte sie den Zeitpunkt für gegeben, dem zukünftigen Gesetzgeber die eventuelle Einführung des Amtsnotariats dadurch zu erleichtern, dass die Notare in Zukunft auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt werden sollten; es wurde somit der Gedanke des Anzugs Dietrich von 1906 wieder aufgenommen. Für Staatsbeamte gelte dieser Grundsatz der beschränkten Amtsdauer allgemein; da die Notare ebenfalls öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben,[99]) sei eine analoge Beschränkung ihrer sogenannten Amtsdauer gerechtfertigt. Zudem sollten die Befürworter des Amtsnotariats in späterer Zukunft nicht mehr durch die Notwendigkeit einer hohen staatlichen Entschädigungspflicht gegenüber bisherigen Notaren abgeschreckt werden.[100]) Gemäss diesem Antrag nahm der Grosse Rat im Notariatsgesetz vom 27. April 1911 in § 25, Abs. 1, die Bestimmung auf, dass die Notare auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt werden (von der Veröffentlichung im Kantonsblatt an gerechnet). Diese Amtsdauer verlängert sich ohne weiteres um weitere sechs Jahre, wenn der Regierungsrat nicht

[99]) Über diese Frage existiert ein zustimmendes Gutachten von Prof. L. R. v. Salis, i. S. Brunner; vgl. Entsch. B.-G. 1897. 5. Mai.

[100]) Die Kommission war übrigens mehrheitlich der Ansicht, im Falle einer Aufhebung des Privatnotariats hätten die bisherigen Notare keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Ein formeller Anspruch besteht tatsächlich nicht, aber da Verfassung und Gesetz über diese Frage schweigen, ist nach Billigkeitsrecht wohl zu entscheiden, die durch die Aufhebung des Privatnotariats in ihren wohlerworbenen, ausdrücklich auf Lebenszeit zugestandenen Rechten doch schwer geschädigten Notare hätten Anspruch auf Entschädigung. Ein gegenteilig lautendes kantonales Gesetz wäre eine unbillige Härte.

spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablauf der Amtsdauer die Erneuerung der Ernennung ablehnt. Zugunsten der bisherigen Notare und gegenwärtigen Kandidaten wurde in § 42 bestimmt, diejenigen Notare, deren Ernennung vor dem 31. Dezember 1912 (ein Jahr nach Inkrafttreten des Z. G. B.) im Kantonsblatt veröffentlicht worden sei, unterlägen keiner periodischen Wiederwahl, sondern seien auf Lebenszeit ernannt. Damit sind die bisherigen wohlerworbenen Rechte geschützt, der Regierungsrat hat aber gegenüber unsern Notaren die Möglichkeit, sie — zwar nicht aus blosser Willkür — aber ohne Grundangabe aus einem gesetzlichen Grunde nicht wiederzuwählen, und damit ist der Staat diesen gegenüber auch nicht mehr entschädigungspflichtig. Die automatische Erneuerungsmöglichkeit für die nächste Amtsdauer ist vorgesehen, um die Notare in ihren berechtigten Interessen gegenüber leichtfertigen Anfeindungen oder vor unliebsamen, parteiischen Diskussionen zu schützen und sie in ihrem Berufsansehen und ihrem öffentlichen Kredit nicht zu schädigen.

Das heute geltende Notariatsgesetz vom 27. April 1911 soll hier nicht näher betrachtet werden.[101])

Basel-Stadt hat heute noch die seltene Eigentümlichkeit, das römisch-gemeinrechtliche Notariatssystem bewahrt zu haben, das zurückgeht auf das römische

[101]) vgl. Ges.-Slg. XXVIII (1911), S. 278 f.; Ratschläge Nr. 1794, 1796. Der Zweck der Totalrevision des frühern Gesetzes war die Anpassung an das Recht des Z. G. B und des E. G., was vorab durch Ausscheidung bisheriger Bestimmungen erfolgen konnte. Dann wurden zahlreiche bisherige Weisungen der Justizkommission an die Notare, zum Beispiel über die Protokollführung, zu Gesetzesbestimmungen umgearbeitet, wodurch das Gesetz in einzelnen Partien sehr an Umfang gewann und sich zum Teil in die Regelung minutiöser Detailfragen verlor. Schliesslich wurden die Gebühren, die früher in einem besondern Gesetz geregelt waren, als § 22 in das Notariatsgesetz selbst aufgenommen In der Einteilung, Struktur und in den allgemeinen Grundsätzen lehnt sich das Notariats-

Tabellionat zur Zeit Justinians, dann ausgebildet wurde in den italienischen Stadtrechten und Notariatskollegien seit dem 13. Jahrhundert, dann infolge der Rezeption des Hofpfalzgrafenamtes und italienischer Notariats- und Urkundsgrundsätze auch Eingang fand in deutschen Landen und hier, wegen der Missstände und Schwäche der Reichsorganisation, schliesslich ersetzt wurde durch ebenfalls gemeinrechtlich beeinflusste Partikular- und Landesrechte, so auch durch die Basler Rechtssetzung von 1719 bis 1765. Trotz dieses weit zurückreichenden Stammbaumes ist aber aus dem gemeinrechtlichen System in Basel durch Anpassung an die heutigen Bedürfnisse etwas durchaus Modernes und Lebensfähiges geworden. Dieselbe Rechtsform, die einst dem verlotterten kaiserlichen Notariat gedient hatte, konnte für ganz andere Verhältnisse wieder verwendet werden. Nicht aus Konservativismus ist im 19. und 20. Jahrhundert dieses System, gegenüber den Befürwortern des schematischen und wohl auch etwas bureaukratischen französischen Systems, beibehalten worden, sondern wegen innerer Vorzüge. Während beim französischen Amstnotariatssystem mit einer einfachen Eingliederung in die öffentliche Beamtenhierarchie der Notar in keiner Weise hervortritt und höhergewertet ist, als irgend ein Beamter, und in dieser Stellung keinen Aufstieg mehr vor sich sieht, sondern in einer beengenden Schreibertätigkeit stecken bleibt, bietet das freie Privatnotariat weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten für gebildete Juristen.

Das gemeinrechtliche Notariatssystem kann sich aber doch wohl nur bewähren in einem organisch eng geschlossenen

---

gesetz von 1911 aber durchwegs an das Gesetz von 1869 an. Der Notariatseid wurde ersetzt durch die Verpflichtung zur Ablegung eines Handgelübdes (§ 25, Abs. 2). Die Bestimmungen über die Prüfung sind etwas modifiziert; wer das baselstädtische Advokaturexamen schon bestanden, hat bloss noch die praktische schriftliche Arbeit zu lösen, ist aber von der mündlichen und der theoretischen schriftlichen Prüfung befreit (§ 29, Abs. 2). Dem Paragraphen über die zivilrechtliche Haftung der Notare (§ 41) wurde ausdrücklich der neue Satz beigefügt: „Der Staat haftet nicht für das Verschulden der Notare." Der Staat haftet somit bloss noch für eigene culpa in eligendo oder in custodiendo.

Stadtstaat wie Basel, der sich mit jenen italienischen Stadtstaaten des 13. und 14. Jahrhunderts vergleichen lässt. Denn die notwendigen Voraussetzungen des Systems sind eine solide juristische Schulung und Prüfung der Kandidaten, eine strenge persönliche Aufsicht und eine gegenseitige Konkurrenz und Interessengemeinschaft der Notare.[102])

[102]) Die Schulung wird gewährleistet durch die Universitätsbildung und die praktische Vorbildung in einer gut organisierten Verwaltung und in einer juristisch geschulten Umgebung. Die Aufsicht wird dadurch erleichtert, dass die Basler Notare (heute zirka 40) im Kanton wohnsitzpflichtig und alle im Zentrum der Stadt ansässig sind und sowohl den Gerichten und Behörden, als auch sich gegenseitig bekannt sind. Zur gemeinsamen Vertretung der Berufsinteressen bilden die praktizierenden Notare eine private Gemeinschaft, die sogenannte Notariatskammer. Diese wurde gegründet am 3. Nov. 1898 auf Initiative der Notare W. Lichtenhahn, Dr. R. Temme, Dr. P. Scherrer und Dr. Wilh. Vischer. Laut Statuten von diesem Tage hat die Notariatskammer den Zweck, die Kollegialität unter den Notaren zu pflegen, die Rechte und das Ansehen des Standes zu wahren und Fragen aus der Praxis im Interesse einer gleichmässigen Behandlung zu erörtern und zu entscheiden (Art. 2); ausserdem macht sie es sich zur Pflicht, darüber zu wachen, dass die hiesigen Notare in Ausübung ihres Berufs sich der Achtung würdig erzeigen, die ihr Amt erfordert, und dass die Rücksichten der Kollegialität nicht verletzt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes behält sie sich die nötigen Massregeln vor (Art. 8). Öffentlich-rechtliche Befugnisse besitzt die Notariatskammer keine; ihre Tätigkeit bestand bisher hauptsächlich in der Beratung und Abfassung von Eingaben an die Regierung, in der Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen, die das Notariat berühren und in der Erörterung disziplinarrechtlicher Fragen. (Gütige Mitteilung des derzeitigen Präsidenten der Notariatskammer Dr. W. Vischer.)